



Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg.

Von Dr. Theodor Knapp, Rektor des Gymnasiums in Tübingen.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit stützt sich in erster Linie auf die Verhandlungen der württembergischen Landstände.¹⁾ Geschichtliche Nachrichten enthalten meist die Motive zu den einzelnen Gesetzesentwürfen; eingehende geschichtliche Darstellungen manche Kommissionsberichte, namentlich der über den Entwurf eines Gesetzes zu Ergänzung der Bestimmungen über Gefäll- und Zehntablösung von 1854,²⁾ dessen geschichtlicher Teil den Abgeordneten von Saulgau, Obertribunalprokurator Wiest in Ulm, den unermüdblichen Vorkämpfer der Bauernbefreiung, zum Verfasser hat; sodann der über den Gesetzesentwurf gleicher Bezeichnung von 1857, ausgegeben 7. Mai 1858,³⁾ 112 Paragraphen auf 176 Quartseiten nebst 16 Tafeln, dazu noch ein nachträglicher Bericht, ausgegeben 12. November 1861,⁴⁾ beide verfaßt von dem Abgeordneten Hölder, dem späteren Minister des Inneren.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind für die Zeit vor 1848 zu finden in Reyschers Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1828 ff.,⁵⁾ freilich über die verschiedensten Abteilungen — Staatsgrundgesetze, Gerichts-, Regierungs-, Kameral-, Finanzgesetze — zerstreut. Für die spätere Zeit ist man auf das Regierungsblatt angewiesen.⁶⁾

Die Verhandlungen der Standesherrn mit der württembergischen Regierung und dem Deutschen Bund bis 1824 enthält das Sammelwerk: Vollgraff, Die teutschen Standesherrn. Gießen 1824; zum Teil auch das Archiv für standes- und grundherrliche Rechte. Heilbronn und Rothenburg o. d. Tauber 1821 ff. An gedruckten Quellen sind außerdem Flugschriften und Zeitungsartikel benützt. Einiges andere ist an Ort und Stelle angegeben.

Wertvolles ungedrucktes Material verdanke ich dem K. Ministerium des Innern,¹⁾ dem K. Finanzarchiv²⁾ und dem K. Archiv des Innern.³⁾ Für die Erlaubnis zur Benützung dieser Akten spreche ich auch hier meinen geziemenden Dank aus.

Für die Zustände vor der Entlastung verweise ich auf meine Gesammelten Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902, und auf meine Schrift: Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert (= Württembergische Neujahrsblätter, Neue Folge, Blatt 7), Stuttgart 1902. In der folgenden Einleitung habe ich mich auf das beschränkt, was für das Verständnis unentbehrlich schien.

Einleitung. Der Zustand vor der Entlastung.

Das Bauerndorf im südwestlichen Deutschland stand zu Anfang des 19. Jahrhunderts unter einem oder auch mehreren Gerichtsherrn, denen die Befugnis zustand, den Vorsteher des Dorfs, die Mitglieder des Dorfgerichts,

das neben einer beschränkten Gerichtsbarkeit oder auch ausschließlich ähnliche Aufgaben wie der jetzige Gemeinderat zu erfüllen hatte, desgleichen die weiteren Dorfbeamten zu bestellen, Berufungen von den Urteilen des Dorfgerichts anzunehmen, gewisse Rechtsfälle vor das eigene Gericht zu ziehen. Der Gerichtsherr bezog teils von der ganzen Dorfgemeinde, teils von ihren einzelnen Angehörigen gewisse Abgaben, sei's in Geld oder in Erzeugnissen der bäuerlichen Wirtschaft; sodann waren ihm seine Gerichtsuntertanen zu Fronen, also zu Zwangsdiensten verpflichtet, entweder zu gemessenen, d. h. nach Zeit oder Arbeitsleistung bestimmten,

¹⁾ Ich verweise darauf mit A = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, St = Verhandlungen der Kammer der Standesherrn, worauf jedesmal die Jahreszahl folgt, dann die Nummer des Bandes. Soweit Protokolle und Beilagen getrennt ausgegeben sind, bezeichne ich den Protokollband mit Pr., den Beilagenband mit B. Von 1833 bis 1847 sind für jede Sitzung der Abgeordnetenkammer die Seiten besonders gezählt; es muß daher hier außer Jahr und Band jedesmal die Sitzung angegeben werden.

²⁾ A 1854 B. II S. 1073 ff.

³⁾ A 1856—57 B. I 2 S. 838 ff.

⁴⁾ A 1856—61 B. I 4 S. 2711 ff.

⁵⁾ Bezeichnet mit R und und der römischen Zahl des Bandes.

⁶⁾ Bezeichnet mit AB.

¹⁾ M. d. J.

²⁾ FA. Die erste Zahl bezeichnet das Fach, die zweite den Faszikel. Im Repertorium finden sich die benützten Akten in den Abteilungen XVII Gefäll- und Lehensachen und XIX Zehntwesen.

³⁾ A. d. J.

oder zu ungemessenen, von der Willkür des Herrn abhängigen. Unter diesen Fronen waren die landwirtschaftlichen für den Herrn die wichtigsten, für die Untertanen die drückendsten; in Zeiten fürstlicher und adliger Jagdleibenschaft machten besonders die Jagddienste durch maßlose Übertreibung viel böses Blut.

In Altwürttemberg — also im Herzogtum Württemberg, wie es zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestand — lag die Gerichtsherrschaft wohl durchweg in den Händen des Landesherrn; in andern Teilen des heutigen Württembergs, z. B. in Schwäbisch Österreich, stand vielfach ein Gerichtsherr, etwa ein Adliger, zwischen dem Bauern und dem Landesherrn.

Dem Landesherrn als solchem hatten die Bauern Steuern zu zahlen, die älteste darunter die *Be* oder *Beede*, eigentlich erbetene Beisteuer. Vielfach waren diese ursprünglich landesherrlichen Steuern durch Kauf oder Schenkung oder auf andere Weise in andere Hände übergegangen; bei manchen war kaum mehr zu erkennen, daß sie im öffentlichen Rechte wurzelten; sie wurden ganz als privatrechtliche Lasten behandelt.

Auf zweifellos privatrechtliches Gebiet führt uns die Betrachtung der Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Ein Teil des Grundes und Bodens war Eigentum derer, die ihn bebauten, meist mit Grundzinsen beladen, die vielleicht ein früherer Inhaber in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis zum Entgelt für ein ihm überlassenes Kapital als jährliche Leistung auf sein Gut oder Grundstück übernommen hatte, ähnlich unsern jetzigen Grundschulden.

Vielfach häufiger aber war der Fall, daß der Bauer nicht auf eigener Scholle saß, sondern ein Gut oder Grundstück bebaut, das ihm nur zum Nießbrauch von einem Grundherrn überlassen war, einem Fürsten oder Ritter, einem Kloster, einer Stadtgemeinde u. s. w., sei es zu erblichem Besitz als Erblehen, sei es auf Lebenszeit als Falllehen. Dafür hatte der Grundholde dem Grundherrn jährliche Abgaben zu zahlen, auch wieder teils Geld, teils Erzeugnisse der Wirtschaft, insbesondere Getreide, sei es eine ein für allemal festgesetzte Anzahl von Scheffeln u. s. w. — diese feste Abgabe wurde als *Gült* bezeichnet —, sei es einen Bruchteil des jeweiligen Jahresertrags, am häufigsten ein Drittel — dies die *Teilgebühr*, nicht zu verwechseln mit dem *Zehnten*, von dem nachher die Rede sein soll — sodann sogenannte *Küchengefälle* wie Hühner, Gänse, Eier, Butter, Schinken u. dgl. Außerdem waren meistens auch noch beim Übergang des Gutes aus einer Hand in die andere *Laudemien* d. h. Einwilligungsgelder zu entrichten, Abgaben von der verschiedensten Höhe und mit verschiedenen Namen; beim Tod des Besitzers bezog der Grundherr häufig einen Teil der Hinterlassenschaft, gewöhnlich als *Fall*, *Sterbfall* oder *Hauptrecht* bezeichnet und entweder mit unter die *Laudemien*, die Besitzveränderungsgebühren, gerechnet oder von ihnen unterschieden. Daneben war der Bauer vielfach vermöge seines ihm vom Grundherrn ge-

liehenen Besitzes auch jenem — wie anderwärts oder auch zugleich dem Gerichtsherrn — zu Fronen verpflichtet.

Den Rechten des Grundherrn standen häufig Pflichten gegenüber; er mußte etwa dem Bauern das nötige Bau- und Brennholz aus seinen Wäldern abgeben, dessen Vieh auf seine Weide treiben lassen, bei der Ablieferung der Abgaben oder der Leistung der Fronen ihm eine Mahlzeit oder ein Geldgeschenk reichen. Diese Ansprüche des Besitzers, des Grundholden, hatten zuweilen sogar höheren Wert als seine Leistungen an den Eigentümer, den Grundherrn.

Viele Bauern hatten außer dem Gerichts- und dem Grundherrn auch noch einen *Leibherrn*. Die *Leibeigenschaft* als solche, so wie sie im südwestlichen Deutschland bestand, legte in der hier behandelten Zeit dem Leibeigenen bei seinen Lebzeiten eben keine drückenden Lasten auf; er hatte nur eine ganz unbedeutende Jahresabgabe von wenigen Kreuzern, die weibliche Leibeigene meist eine Leibhenne zu geben. Dagegen nach seinem Tod fiel ein Teil seines Vermögens, wie wir's vorhin beim Grundholden gesehen haben, als *Hauptrecht* oder *Fall* dem Leibherrn zu, sei es das beste Haupt d. h. Tier aus seinem Stall, sei es ein Bruchteil seines Vermögens in Geld, bis zu einem Drittel. Wollte er von der Leibeigenschaft gelöst sein — und an manchen Orten durfte er nicht abziehen, solange das nicht geschehen war — so mußte er sich loskaufen mit einem Betrag, der z. B. bei Leibeigenen des Deutschen Ordens bis zu einem Zehntel des Vermögens stieg.

Die Tatsache, daß sowohl von der Hinterlassenschaft des Grundholden, als auch von der des Leibeigenen *Hauptrecht* oder *Fall* erhoben wurde, weist zusammen mit anderen Übereinstimmungen auf eine vor Zeiten weitverbreitete Verbindung zwischen *Leib-* und *Grundherrschaft* zurück: der Grundherr vergab sein Gut an solche Leute, die zugleich seine Leibeigenen waren oder wurden. Von der Hinterlassenschaft des leibeigenen Grundholden wurde nach seinem Tode das *Hauptrecht* erhoben. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte sich im größten Teil des heutigen Württembergs dieses Band gelöst; das *Hauptrecht* war teils am Gut des Grundholden als *Güterfall*, teils an der Person des Leibeigenen als *Leibfall* haften geblieben. In einzelnen Gegenden aber, namentlich in Oberschwaben, hatte sich jene Verbindung erhalten; wer von einem Grundherrn ein Gut übernahm, trat eben damit auch in seine Leibeigenschaft ein. Man nannte das *Realleibeigenschaft* im Gegensatz zu der vorhin besprochenen *Personalleibeigenschaft*. Hier konnte man darüber streiten, ob das *Hauptrecht* auf Grund der Leibeigenschaft oder der Grundherrschaft bezogen wurde.

Auf Grund und Boden lag endlich fast ausnahmslos, gleichviel, in wessen Besitz er war, ob in Bauern- oder Herrenhand, die Verpflichtung, den *Zehnten* abzuliefern, den großen *Zehnten* vom Getreide, den kleinen von dem, was sonst in Ackerfeld und Gemüsegarten gebaut wurde, den *Heu-*, den *Weinzehnten*, den lebendigen oder *Blutzehnten*

von den jungen Tieren, und noch manche andere Arten.¹⁾ Der Zehnte war in unseren Gegenden ohne Zweifel ursprünglich ganz allgemein eine kirchliche Abgabe, zum Unterhalt der Geistlichen bestimmt, war aber vielfach durch Kauf oder durch Einziehung kirchlichen Gutes — durch Säkularisation — in weltliche Hände übergegangen, zum Laienzehnten geworden. In Altwürttemberg gehörte der große Zehnte fast durchweg dem Herzog, sei es als Landesherrn oder als Inhaber des Kirchenguts, das im Jahre 1806 mit dem Staatsgut vereinigt wurde; der kleine Zehnte stand meistens dem Pfarrer zu, eine Einrichtung, die eine Quelle vieler Mißhelligkeiten war.

Überblickt man all diese Lasten, die Steuern, Beeden und verwandten Abgaben, die samt den Fronen dem Landes- oder dem Gerichtsherrn zustanden, die Gülten und Rühnengefälle, die, da und dort gleichfalls mit Fronen gepaart, der Grundherr in Anspruch nahm, den Leibgroschen und die Leibhenne, den Zehnten, all das als jährliche Leistungen, dazu die Abgaben bei Besitzwechsel und Todesfall, so bekommt man den Eindruck, daß, wo all das zusammentraf — und es konnte zusammentreffen — der Bauer recht schwer zu tragen hatte. Es war aber nicht bloß die Höhe der Forderungen, unter der viele Bauern litten — viele waren recht mäßig belastet — sondern auch die häufige Wiederkehr; übers ganze Jahr verteilten sich die Zeiten, wo der Bauer etwas zu zahlen oder für den Herrn zu arbeiten hatte; immer aufs neue wurde ihm geflüßentlich zum Bewußtsein gebracht, daß er nicht sein eigener Herr sei. Besonders widerwärtig wurde die Leibeigenschaft empfunden, weniger um ihrer Wirkungen als um ihres Namens willen, den man als menschenunwürdig betrachtete.

Auch für die Herrschaften war übrigens die bestehende Ordnung der Dinge mit mancherlei Unannehmlichkeiten verbunden. Ein großer Teil ihrer Einnahmen setzte sich aus winzigen Beträgen zusammen, deren Einziehung viel Zeit

und Mühe kostete, manche Verdrießlichkeit mit sich brachte, eine unverhältnismäßig große Zahl von Verwaltungsbeamten erforderte und vielfach trotz aller Anstrengung sich doch nicht durchführen ließ. Dies gilt besonders von den Leibeigenschaftsabgaben, aber auch von den grundherrlichen da, wo die Güter nicht — wie meist in Oberschwaben und in Franken — in einer Hand vereinigt geblieben, sondern in Stücke zerfallen waren; finden sich doch Höfe, die unter mehr als 100 Besitzer verteilt waren in Stücken bis herunter zu Sechzehntelmorgen. Auf die einzelnen Güterstücke waren dann auch die Abgaben verteilt; über alle mußte Buch geführt, von allen ihr kleiner Anteil an der Gesamtlast des Gutes eingezogen werden. Höchst beschwerlich und kostspielig war sodann Erhebung und Verwaltung der Zehntfrüchte. Viel Verdruß bereiteten die Fronen, über deren Minderwertigkeit allgemein geklagt wurde. Sie waren denn auch in manchen Teilen des heutigen Württembergs schon längst ganz oder teilweise in Dienstgelder verwandelt, z. B. im Fürstentum Hohenlohe seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Und schon ein paar Jahre vorher, 1598, hatte die württembergische Regierung einen Anlauf genommen, um angesichts der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Einzugs die allerkleinsten Geldabgaben, die Hellerzinsen, die bis zu einem halben Heller heruntergingen, los zu werden, indem sie den Pflichtigen Ablösung anbot, freilich mit gedoppeltem Hauptgut, d. h. mit einem Kapital, dessen Zins das Doppelte der bisherigen Leistung betrug.¹⁾ Wenn man sich von diesem Anerbieten überhaupt einen Erfolg versprechen konnte, so beweist das, wie unangenehm die Verpflichtung von der Bevölkerung empfunden wurde. In der Tat sind in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Ablösungen vorgekommen;²⁾ ob viel oder wenig, steht dahin. Der Dreißigjährige Krieg aber hat ihnen ohne Zweifel ein Ende gemacht.³⁾

I. Bis zum Tode König Friedrichs.

In der Hauptsache jedenfalls blieben die geschilderten Einrichtungen unerschüttert bis zum Ausbruch der französischen Revolution von 1789. Ihren Einfluß zeigt der württembergische Landtag des Jahres 1798. Der Landtagsausschuß spricht die Hoffnung aus, daß der Herzog die Leibeigenschaft, die das Gesetz der Natur von der Gleichheit verlege und die Rechte der Menschheit beleidige, aufheben werde,⁴⁾ und wirft die Frage auf, ob nicht der gemeine Nutzen Befreiung der mit Gülten und Zinsen beschwerten Güter von ihren Lasten verlange.⁵⁾ Von dem damaligen Herzog, dem späteren König Friedrich, wurden nun freilich diese Wünsche und Hoffnungen ungnädig zurückgewiesen.⁶⁾

¹⁾ Vgl. auch S. 12 a.

²⁾ Der Landtag in dem Herzogthum Württemberg im Jahr 1798. Tübingen und Stuttgart 1798. 7. Heft S. 56 f.

³⁾ Ebd. S. 82.

⁴⁾ Ebd. 8. Heft S. 71 ff. 108.

¹⁾ R XVI 1, 112 f.

²⁾ Vgl. das Generalkreiskript über die Kammerverwaltung vom 24. Juli 1620, ebd. 344.

³⁾ Allerdings ist in ein Generalkreiskript vom 24. Mai 1663 (ebd. 448 f.) wörtlich aufgenommen, was das von 1620 über Mißstände bei vorgekommenen Ablösungen sagt. Aber gerade die Wörtlichkeit der Wiederholung weist darauf hin, daß nicht ein Schluß auf die tatsächlichen Verhältnisse der damaligen Zeit zu ziehen ist, sondern eben die alte Ordnung Punkt für Punkt erneuert werden soll.

allem Anscheine nach der einzige Gerichtsherr, Leibeigene fremder Herrschaften gab es nur in verhältnismäßig geringer Zahl, und die grundherrlichen Rechte, sowie die Zehnten waren zum weitaus größten Teil entweder in der Hand des Landesherrn vereinigt, oder sie standen Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen zu, die der Aufsicht der Regierung unterstellt waren. Wollte der Landesherr dem Wunsch der bäuerlichen Bevölkerung entgegenkommen und sie von ihren Lasten befreien, so war niemand da, der ihm hätte in den Arm fallen können oder wollen. Auch waren die grundherrlichen Rechte in den verschiedenen Teilen des alten Herzogtums voneinander nicht allzu verschieden: weitaus die meisten Bauern waren im erblichen Besitz ihrer Güter; selbst wenn diese von Rechts wegen nur auf Lebenszeit vergeben wurden, hatte sich tatsächlich längst Erbllichkeit festgesetzt.

Damit wurde es ganz anders, als durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 eine Anzahl Reichsstädte und geistlicher Gebiete, durch den Preßburger Frieden 1805 österreichische Lande an Württemberg kamen, namentlich aber als durch die Rheinbundsakte 1806 eine Reihe vormaliger Reichsstände — so insbesondere die Fürsten von Hohenlohe und die von Waldburg — und eine ganze Menge Reichsritter der württembergischen Landeshoheit unterworfen wurden.

Dadurch kam eine bunte Mannigfaltigkeit bäuerlicher Rechtsverhältnisse nach Württemberg herein, die eine einheitliche Neuordnung zwar um so wünschenswerter machte, zugleich aber auch erschwerte. So hatte sich namentlich in Oberschwaben das Eigentumsrecht der Grundherrn an den von ihnen verliehenen Gütern fester als anderswo erhalten; die meisten Güter waren hier nur auf Lebenszeit verliehen, und das Recht des Grundherrn, nach dem Tod des Inhabers frei über sie zu verfügen, wurde zwar selten ausgeübt — in der Regel wurde das Gut einem Sohn des verstorbenen Besitzers oder dem zweiten Mann seiner Witwe übertragen — aber in jeder Verleihungsurkunde ausdrücklich vorbehalten. Soweit nun dieses Eigentumsrecht von vormaligen geistlichen Herrschaften auf den jetzigen Landesherrn, den König von Württemberg, überging, konnte der leicht darauf verzichten, weil seine Herrschaft über die Landesuntertanen auf festeren Grundlagen ruhte. Ganz anders die vormaligen Reichsunmittelbaren: eben deshalb, weil sie sich unter fremde Landeshoheit hatten beugen müssen, hielten sie an den Rechten, die sie nicht zugleich mit ihrer staatsrechtlichen Selbständigkeit verloren hatten, um so eifersüchtiger fest, um damit wenigstens einen Rest ihrer Herrenstellung gegenüber ihren bisherigen Untertanen zu behaupten. Mit ihrem Widerstand hatte der Landesherr zu rechnen, wenn er Verfügungen zugunsten der Bauernschaft zu treffen beabsichtigte.

König Friedrich war nun freilich nicht der Mann, der sich durch diese Schwierigkeit hätte einschüchtern lassen; er hat die vormaligen Reichsunmittelbaren geflissentlich schlecht

behandelt und ihnen so recht zu fühlen gegeben, daß ein Stärkerer über ihnen sei. Er wußte, nach dieser Seite hin ließ ihm Napoleon völlig freie Hand.

Am 13. Februar 1808¹⁾ erklärte der König, er sei entschlossen, die in seinen Staaten befindlichen Falllehen entweder in Erblehen oder in Zinsgüter — ohne Lehensverband — verwandeln zu lassen. Eine Verordnung vom 16. März des Jahres²⁾ verfügte, daß dieser Entschluß am nächsten Sonntag von den Kanzeln verlesen und den Untertanen die großen Vorteile einer solchen Veränderung zu Gemüte geführt werden sollten. Über die Grundsätze, nach denen auf Grund dieser königlichen Entschließung bei den Falllehen der Gemeinden und Stiftungen verfahren wurde, verbreitet sich eine Verordnung vom 16. Juli 1810.³⁾ Danach fand bei diesen Lehen nur Verwandlung in völliges Eigentum — nicht in Erblehen — statt. Für die Aufhebung des Heimfalls an sich wurden 2% vom rohen Wert des Gutes berechnet, die Abgaben beim Todesfall und bei sonstigem Besitzwechsel teils durch ein ihrem Wert entsprechendes Kapital abgelöst, teils ebenso wie die entbehrlichen Fronen, die Küchen- und andere kleine Naturalgefälle in einen jährlichen Geld- und Fruchtzins verwandelt, endlich für den Fall, daß der Inhaber des Lehenguts zugleich Leibeigener des Lehensherrn war, die Leibeigenschaft gleichzeitig gegen billige Vergütung der leibherrlichen Gefälle aufgehoben. Die gleichen Grundsätze befolgte der Staat auch bei seinen eigenen Falllehen,⁴⁾ und zwar mit dem Erfolg, daß in den Jahren 1808—1817 von Besitzern staatlicher Falllehen gegen 790 000 fl. für Eigenmachung in die Staatskasse bezahlt wurden.⁵⁾

Der König blieb aber dabei nicht stehen, sondern dehnte seine Verfügungen auch auf die Falllehen anderer Lehensherren aus. Die erwähnte Verordnung von 1810 erklärte ganz allgemein, daß der Heimfall eines Gutes und die anderweite freie Verfügung darüber, so bestimmt auch die Lehenbriefe solche bedingen möchten, aus Gründen der Staatspolizei, genauer: aus Rücksicht auf die Landeskultur, die Bevölkerung — d. h. das Wachstum der Bevölkerung — und das Wohl der einzelnen Familie dem Lehensherrn wenigstens so lange nicht mehr eingeräumt werden könne, als die Familie des Inhabers vorhanden sei; mit anderen Worten: die Falllehen wurden — wenn auch nicht uneingeschränkt — für erblich erklärt. Neue Übertragungen auf Lebenszeit wurden verboten. Eine königliche Verordnung vom 6. Juli 1812⁶⁾ stellte ausdrücklich fest, daß das Verbot, ein Falllehen nach dem Tod des Inhabers dessen Angehörigen zu entziehen, auch für die fürstlichen, gräflichen,

¹⁾ Vgl. die folgende Verordnung.

²⁾ R XVI 2, 80 ff.

³⁾ R XV 1, 409 ff.

⁴⁾ Vgl. die Verordnung A. 6.

⁵⁾ Beilage zu einem Anbringen der Retardatenkommission der Finanzen an das Finanzministerium 27. Januar 1818. FA. 37, 8.

⁶⁾ R XV 1, 620 f.

adligen und anderen Gutsbesitzer gelte. Die Bedingungen der Eigenmachung wurden zwar der freiwilligen Übereinkunft zwischen Lehensherrschaft und Lehensmann anheingestellt und die Annahme der vom Staat befolgten Grundsätze nur empfohlen. Zugleich aber wurde ausgesprochen, kein Gutsbesitzer dürfe die von einem Fallehensbesitzer nachgesuchte Eigenmachung seines Fallehens aus bloßem Eigenwillen zurückweisen.

Diese Bestimmung rief begreiflicherweise bei den Grundherren, besonders dem hohen und niederen Adel, als Eingriff in ihr Eigentumsrecht großes Mißvergnügen hervor. Solange Napoleons Allgewalt dauerte, mußten sie schweigen. Mit dem Sturz der Fremdherrschaft und der Auflösung des Rheinbundes änderte sich die Lage zu ihren Gunsten. Auf dem Wiener Kongreß bemühten sich die vormaligen Reichsstände mit großem Eifer und nicht ohne Erfolg um die Feststellung und Sicherstellung ihrer Rechte. Zu ihren Gunsten wurde in die Deutsche Bundesakte der Artikel XIV aufgenommen, worin es heißt: „Es sollen (den ehemaligen Reichsständen) in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.“ Nach der Auffassung der Mediatisirten waren sie damit gegen Eingriffe in ihre grundherrlichen Rechte geschützt, war ihnen insbesondere die Befugnis zugesichert, über die Fallehen, an denen ihnen jeder Lehensbrief das volle Eigentum zusprach, nach freiem Ermessen zu befinden, also auch das Gesuch eines Fallehensbesitzers um Eigenmachung seines Lehens aus bloßem Eigenwillen, wie es in jener Verfügung von 1812 hieß, zurückzuweisen.

Um gemeinsam auf eine befriedigende Gestaltung ihrer

Rechtsverhältnisse hinzuwirken, schlossen mehrere vormalig reichsständische, jetzt unter württembergischer Landeshoheit stehende Fürsten und Grafen am 12. Dezember 1815 zu Stuttgart einen Verein, den sie über ihre sämtlichen Standesgenossen in ganz Deutschland auszubreiten bemüht waren. Die Vereinigungsurkunde¹⁾ bestimmte unter anderem, daß nur von der Gesamtheit der unterworfenen Reichsstände eines ganzen Landes und nur mit Vorwissen des Vereins Unterhandlungen mit dem Staatsoberhaupt eingegangen und der mit diesem abzuschließende Vertrag nur dann als gültig anerkannt werden solle, wenn er unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt werde. Mehrere deutsche Bundesfürsten wurden im Namen des Vereins um ihre Unterstützung angegangen, zunächst in der Frage der Kuriatstimmen bei der Bundesversammlung, die von der Bundesakte (Artikel VI) den Mediatisirten halb und halb zugesagt worden waren, dann aber auch hinsichtlich ihrer Rechtsstellung im Staate Württemberg.²⁾

Der König, der damals die Erklärung seines Beitritts zum Bund noch gar nicht abgegeben hatte,³⁾ war über all das in hohem Grade aufgebracht. Er erließ am 20. April 1816 eine Verwarnung (ein Dehortatorium) an die beteiligten vormaligen Reichsstände, die aussprach, der Verein laufe ihren Untertanenpflichten zuwider, und ihnen neben sonstiger scharfer Strafe Beschlagnahme ihrer sämtlichen in den königlichen Staaten gelegenen Güter drohte, wenn sie sich in irgendeiner ihre Untertanenverhältnisse betreffenden Angelegenheit an auswärtige Höfe oder auch Vereine von souveränen Fürsten — also namentlich den Deutschen Bund — wenden sollten.⁴⁾ Am 6. Juni erklärte er den Verein bei den empfindlichsten Strafen für aufgehoben,⁵⁾ und es wurde auch, wie es scheint, kein Versuch gemacht, den Verein als solchen fortzuführen.

II. Die Edikte vom 18. November 1817.

So lagen die Dinge, als am 30. Oktober 1816 König Friedrich starb. Sein Nachfolger Wilhelm I. betrachtete die Entlastung des Bauernstandes als eine seiner vornehmsten Aufgaben; zugleich erkannte er aber auch die Notwendigkeit, die vormalig Reichsunmittelbaren gelinder zu behandeln und dem Deutschen Bund größere Rücksicht zu erweisen. Schon drei Wochen nach seinem Regierungsantritt, am 21. November, wurde in einer näheren Bestimmung jenes scharfen Dehortatorii¹⁾ den vormaligen Reichsständen ausdrücklich freigegeben, sich in Beziehung auf ihre staatsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese von dem Wiener Kongreß zu endgültiger Bestimmung an den Bundestag verwiesen worden seien, bittweise an die Bundesversammlung zu wenden. Es war dabei zunächst an die Kuriatstimmen gedacht; aber auch in der uns beschäftigenden Angelegenheit haben die Standesherrschaften von der Freiheit, die sie dem Regierungswechsel verdankten, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht.

¹⁾ Staats- und Regierungsblatt 1816, 23. November.

Zunächst ging der König auf dem Wege der Bauernentlastung entschlossen vorwärts. Der Verfassungsentwurf vom 3. März 1807⁶⁾ wiederholte in § 61⁷⁾ unter Berufung auf die jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnisse die Bestimmung der Verordnung vom 16. Juli 1810, daß ein Fallehen der Familie des Besitzers nicht entzogen —, und fügte hinzu, daß die Bedingungen der Verleihung nicht lästiger gemacht werden dürften; sodann wurde zum Besten der

¹⁾ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1816 XXII 2 S. 56 ff.; vgl. auch S. 34 ff. 43 ff. 63 ff.

²⁾ Ebd. S. 46 f. 68 f.

³⁾ Vgl. Schneider, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896, S. 470.

⁴⁾ Verhandlungen u. s. w. a. D. S. 61 f.

⁵⁾ A. Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1816, 8. Juni.

⁶⁾ N III 343 ff.

⁷⁾ Ebd. S. 357.

Landeskultur jedem Fallehenbesitzer das Recht verliehen, gegen vollständige Entschädigung des Lehensherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag das Lehen in Eigentum zu verwandeln. Das Leibeigenschaftsverhältnis mit seinen Wirkungen wurde als unvereinbar mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte für aufgehoben erklärt; die Berechtigten sollten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine von den bisherigen Leibeigenen zu leistende billige Entschädigung erhalten. Im übrigen wurde der Loskauf „persönlicher Dienste und Abgaben, auch anderer Real-lasten“ gütlicher Übereinkunft oder richterlicher Entscheidung zugewiesen.

Der Verfassungsentwurf von 1807 wurde von den Ständen nicht angenommen; der König hatte aber schon vor dem Abbruch der Verhandlungen für diesen Fall erklärt, er werde das Volk einstweilen doch in den Genuß der durch den Entwurf zugesicherten Rechte setzen, soweit sie sich nicht auf die Volksvertretung bezögen.¹⁾ Demgemäß ergingen für das Gebiet der bäuerlichen Rechtsverhältnisse zwei Edikte vom 18. November 1817.²⁾

Die Landeskultur, heißt es hier,³⁾ kann nur in dem Grade blühen, als das Grundeigentum frei ist, und als der Landbauer, in seiner Tätigkeit nicht gehemmt, die Früchte seiner mühevollen Arbeit voll ernten kann. Daher wird fürs erste verfügt:⁴⁾ Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818 in dem ganzen Umfang des Königreichs aufgehoben sein. Von allen auf ihr beruhenden Abgaben und Diensten⁵⁾ sind die bisherigen Leibeigenen mit dem angegebenen Zeitpunkt befreit; soweit dem Staat oder einer Gemeinde oder Stiftung oder sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Verwaltung die leibherrlichen Rechte zustehen, fallen diese Abgaben unentgeltlich weg; andere Grundherren haben Anspruch auf eine gesetzlich festzustellende Entschädigung für die bisher bezogenen Leibeigenschaftsabgaben. Was die an den Besitz eines Gutes geknüpfte Realleibeigenschaft⁶⁾ betrifft, so hört der Herr auf, Leihherr zu sein, er ist nur noch Grundherr; wer bisher in Realleibeigenschaft stand, genießt in Zukunft alle Rechte freier Staatsbürger und ist nur noch Grundholde; als solcher hat er die auf seinem Gute liegenden Gefälle auch fernerhin zu entrichten.

Fürs zweite wird der Lehenbarkeit der Bauerngüter zu Leibe gegangen.⁷⁾ Für die Fallehen werden die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs vom März 1817 im wesentlichen wiederholt: Vererbung mindestens an die Nachkommen des Inhabers, keine erschwerten Bedingungen

bei der Verleihung an einen neuen Übernehmer; jedem Fallehenbesitzer steht frei, das Eigentumsrecht an seinem bisher leibfälligen Gut zu erwerben, während Verwandlung in ein Erblehen jetzt allgemein ausgeschlossen ist; dabei erhält der Staat ebenso wie Gemeinden und Stiftungen für den Fallehenverband an sich keine Entschädigung — eine wesentliche Erleichterung gegenüber der Verordnung von 1810 —, wohl aber andere Lehensherren, sofern sie nicht freiwillig verzichten. Erblehen werden in freie Zinsgüter verwandelt, gehen also ohne weiteres ins Eigentum des Inhabers über.

Drittens werden gewisse Grundabgaben für ablösbar erklärt, insbesondere sämtliche Laudemien,¹⁾ sodann die kleinen jährlichen Abgaben, sowohl die Küchengefälle,²⁾ als auch Geldzins, Frucht-, Wein- und andere Naturalgülden bis zum Betrag von 1½ fl.; endlich die Teilgebühren³⁾ je zu einem Teil, während der andere in eine ständige Naturalgült verwandelt werden soll. Ein Erlass von 1809⁴⁾ hatte noch einmal, wie schon 1598 geschehen war,⁵⁾ die Ablösung der kleinsten Gefälle mit doppeltem Kapital angeboten; jetzt wurde nur noch einfaches Kapital verlangt, und zwar für eine jährliche Abgabe im Wert von 1 fl. eine einmalige Zahlung von 20 fl.; ja dem Staat war, wenn sich der Pflichtige bis Ende 1818 meldete, nur der 16fache Betrag zu zahlen.

Ablösbar sollten ferner die grundherrlichen — nicht die viel häufigeren gerichtsherrlichen — Frondienste und Fronfelder sein. Ungemessene Fronen⁴⁾ wurden für ungesetzlich erklärt; sie sollten in gemessene verwandelt werden. Endlich wurde auch in das Zehntwesen Breche gelegt, sofern wenigstens die lebendigen Zehnten⁵⁾ der Ablösung im 20fachen Betrag freigegeben wurden.

Ein Gesetz vom 23. Juni 1821⁶⁾ fügte, soweit der Staat der Gefällberechtigte war, den Heuzehnten hinzu, dehnte die Ablösbarkeit auf die staatlichen Teilgefälle in ihrem ganzen Umfang aus und setzte für die staatlichen Laudemien und Teilgebühren, Fronen und Fronfelder, Blut- und Heuzehnten das Ablösungskapital dauernd auf den 16fachen Betrag fest. Für die unveränderlichen Geld- und Naturalgefälle des Staats wurde die Grenze der Ablösung mit dem 20fachen Betrag auf 10 fl. hinaufgesetzt; solche über 10 fl. konnten mit dem 25fachen Betrag abgelöst werden,⁷⁾ der nach der Ausführungsverordnung vom 13. September 1818⁸⁾ schon bei solchen von mehr als 1 fl. 30 fr. verlangt worden war.⁹⁾

¹⁾ Ebd. S. 153 f., vgl. S. 444.

²⁾ Ebd. S. 448 ff. 451 ff.

³⁾ Ebd. S. 449.

⁴⁾ Ebd. S. 453.

⁵⁾ Ebd. S. 457.

⁶⁾ Vgl. S. 2 b.

⁷⁾ R III 453 ff.

¹⁾ Vgl. S. 2 a.

²⁾ R XV 1 S. 366. XVI 2 S. 130 f.

³⁾ Vgl. S. 3 b.

⁴⁾ Vgl. S. 1 f.

⁵⁾ Vgl. S. 2 b.

⁶⁾ R XVI 2 S. 379 ff.

⁷⁾ Vgl. ebd. S. 620.

⁸⁾ R XV 1 S. 1085 ff.

⁹⁾ Ebd. S. 1092. Es war damit eine Verfügung vom 29. Januar 1818 (ebd. S. 1001) zurückgenommen worden, die auch für Gefälle über 1½ fl. den 20fachen Betrag festgesetzt hatte.

III. Der Widerstand des Adels.

Mit den Edikten vom 18. November 1817 war nicht nur die gehässige Leibeigenschaft als solche aufgehoben und alle die Bauern, die den Staat oder eine Gemeinde oder eine Stiftung zum Leiherrn gehabt hatten, gleichzeitig von sämtlichen an die Leibeigenschaft geknüpften Lasten unentgeltlich befreit, was für den Staat allein den Verzicht auf eine jährliche Einnahme von etwas mehr als 28000 fl. bedeutete,¹⁾ sondern es war auch allen den Bauern, deren Grundherr der Staat oder eine Gemeinde oder Stiftung war, die Möglichkeit eröffnet, sich von einer Menge weiterer überaus lästiger Verpflichtungen zu befreien. Voraussetzung war freilich, daß sie verständig genug waren, den Vorteil der Ablösung einzusehen, auch die nötigen Mittel hatten, um die Ablösungssumme aufzubringen. Weil vielfach das eine oder das andere oder beides nicht zutraf, ging es in manchen Landesteilen mit der Ablösung recht langsam vorwärts.²⁾ Immerhin war der Weg für diesen Teil der Bauernschaft geöffnet.

Ganz anders stand es mit den Grundholden und Leibeigenen anderer Herrschaften, namentlich des hohen und niederen Adels. Diesen Herrschaften wurde in der vorhin erwähnten Verordnung vom 13. September 1818 eine Frist bis zum 1. Juli 1820 gewährt, innerhalb deren sie sich in freiwilliger Übereinkunft mit ihren Lehensleuten und ihren bisherigen Leibeigenen auseinandersetzen konnten. Für die nach Ablauf dieser Frist noch unerledigten Fälle behielt sich der König vor, bindende Vorschriften zu erlassen, nach denen auf Anrufen der Pflichtigen die königlichen Behörden einzuschreiten haben sollten.

Die Frist verstrich fast ungenützt — vom Standpunkt der Regierung aus gesprochen. In anderem Sinn allerdings wurde sie aufs eifrigste ausgenützt: der grundherrliche Adel, in erster Linie die vormaligen Reichsstände und nunmehrigen Standesherrn, setzte der Ausführung des Edikts einen kräftigen Widerstand entgegen. Nicht in allen Punkten: mit der Aufhebung der Leibeigenschaft als solcher und mit der Verwandlung ungemessener Fronen in gemessene erklärte sich eine Eingabe oberschwäbischer Standesherrn an den König ausdrücklich einverstanden;³⁾ auch sträubte sich der Adel nicht dagegen, daß in die Verfassung von 1819 als § 25 der Satz aufgenommen wurde: „Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben,“ während sich die Standesherrn ihre durch Artikel XIV der Bundesakte geschützten Rechte mehrmals im Laufe der Verhandlungen über die Verfassung und noch einmal bei deren Abschluß ausdrücklich vorbehielten.⁴⁾

¹⁾ A 1833, 1. Landtag IV 39, Sitzung S. 97.

²⁾ Vgl. Wieß, Dringende Volksbegehren, Ulm 1848, S. 6 ff., nach den Oberamtsbeschreibungen.

³⁾ S. 184 der A. 2 der nächsten Spalte angegebenen Schrift; vgl. auch die Deklaration für Thurn und Taxis (s. S. 55 a) und andere Standesherrn.

⁴⁾ Verhandlungen . . . der Landstände . . . an mehreren Stellen; zuletzt 1819, XLV S. 30.

Was bekämpft wurde, war der Zwang, die Eigenmachung von Fallehen, deren der Fürst von Thurn und Taxis allein 2000 zählte,¹⁾ und die Ablösung von Grundfällen zu gestatten. Der streitbare Vorkämpfer der Standesherrn, Graf Waldbott von Bassenheim, wandte sich mit einer von ihm veranlaßten, namenlos erschienenen Schrift²⁾ an die Öffentlichkeit, der er zu beweisen suchte, daß die bestehende Ordnung nicht nur rechtmäßig, sondern auch wohlthätig sei; insbesondere sei die Einrichtung der Fallehen der einzige Schutz gegen die Zerspaltung der größeren Bauerngüter, die allgemeine Verarmung zur unmittelbaren Folge haben müßte. Vor diesem Richterstuhl hätte er ohne Zweifel verloren. Aber die Standesherrn, wie der vormalig reichsunmittelbare ritterschaftliche Adel gingen gleichzeitig auch an den Bundestag und verfochten hier mit Berufung auf die Bundesakte ihre grundherrlichen Rechte.

Die Verhältnisse lagen günstig für sie. Metternich empfand ebensoviel Mitgefühl mit den Mediatisierten, seinen Standes- und Schicksalsgenossen — er selbst war damals als Besitzer der vormaligen Abtei Ochsenhausen württembergischer Standesherr — wie Argwohn und Abneigung gegen den volks- und verfassungsfreundlichen König Wilhelm von Württemberg. Preußen hatte im vorigen Jahr die während der Franzosenzeit den Bauern gemachten Zugeständnisse zugunsten der Grundherrn wesentlich eingeschränkt. Hannover hatte schon 1813 die durch die westfälische Regierung beseitigte grundherrliche Verfassung vollständig wiederhergestellt. Das Königreich Sachsen hat sich erst nach dem Jahre 1830 zu einer durchgreifenden Ablösungsgesetzgebung entschlossen.³⁾ In Mecklenburg aber, dessen Gesandter neben dem österreichischen und dem sächsischen den mit der Sache betrauten Ausschuß bildete, bestand damals noch die Leibeigenschaft in schroffster Form.⁴⁾ So war denn vom Bundestag für die Bauern nichts zu hoffen.

In der Tat faßte die Bundesversammlung am 24. Mai 1819 einen den vormaligen Reichsständen weit entgegenkommenden Beschluß:⁵⁾ die Regierungen, gegen welche von ihren Mediatisierten Beschwerden wegen der nicht befriedigenden Erfüllung des Artikels XIV der Bundesakte vorlägen, wurden aufgefordert, jenen den durch den genannten Artikel ihnen zugesicherten Rechtszustand angedeihen zu lassen, für alle streitigen Fragen ein freiwilliges Übereinkommen zu suchen, soweit aber ein solches nicht zu erreichen sei, die

¹⁾ A 1854/55 B. I 2 S. 1122.

²⁾ Das Grundeigentum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. Deutschland 1818. Vgl. über diese Schrift und die vorhin erwähnte Eingabe JA 38, 8 39.

³⁾ Vgl. Judeich, die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863. S. 59.

⁴⁾ C6b. S. 127.

⁵⁾ Protokolle der Bundesversammlung, Folioausgabe, 1819 S. 291.

unerledigten Punkte an den Bundestag zu bringen, damit dieser im Sinn der Bundesakte eine Erklärung darüber abgebe; wie denn auch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 (im 63. Artikel) den Mediatisirten das Recht zugestand, gegen Beeinträchtigungen der ihnen durch Artikel XIV der Bundesakte eingeräumten Rechte den Refurs an die Bundesversammlung zu ergreifen, und dieser die Pflicht zuwies, begründeten Beschwerden abzuhefen.

Um dem drohenden Eingriff des Bundestags in die Landesgesetzgebung vorzubeugen, entschloß sich der König zu Verhandlungen mit den Standesherrn. Das erste Ergebnis war die Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis betreffend, vom 8. August 1819.¹⁾ Darin wurde²⁾ die Frage, ob die gezwungene Ablösbarkeit der gutherrlichen Rechte und Gefälle mit der durch Artikel XIV der Bundesakte zugesicherten Aufrechterhaltung der Eigentumsrechte unvereinbar sei, nicht etwa der Entscheidung, wohl aber der gutächtlichen Beurteilung des Deutschen Bundes überlassen und diese von beiden Seiten im voraus als verbindlich anerkannt; bis zu dieser authentischen Erklärung sollte der Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewandt werden. Jedenfalls aber, wie auch die gutächtliche Äußerung des Bundes ausfallen möge, versprach der König die Normen der Ablösung nicht anders als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festzusetzen; damit war dem Fürsten die Mitwirkung seiner Standesgenossen bei der Regelung der Sache verbürgt.

Durch dieses Zugeständnis, das in mehreren weiteren Deklarationen für andere Standesherrn wiederholt wurde, war die Ablösung der Grundlasten, insbesondere aber die Verwandlung der Fullehen in Eigentum, soweit der hohe Adel als Grundherrschaft in Betracht kam, für lange Zeit hinausgeschoben; denn in der Besorgnis, die Entscheidung des Bundestags möchte ungünstig ausfallen, tat die württembergische Regierung 17 Jahre lang keinen Schritt, um die in Aussicht genommene gutächtliche Äußerung herbeizuführen. Erst 1846 legte sie der Bundesversammlung die Frage vor,³⁾ nachdem sie die Überzeugung gewonnen hatte, daß sowohl die preussische als die österreichische Regierung keine entschiedene unfreundliche Haltung annehmen werde. Aber bei dem schleppenden Geschäftsgang des Bundes dauerte es trotz wiederholten Mahnungen der württembergischen Regierung noch weitere 10 Jahre, bis endlich alle Bundestagsgesandten mit den nötigen Weisungen versehen waren und ein Bundesbeschluß zustande kam. Er wird uns später beschäftigen.⁴⁾

Einstweilen verzichtete die Regierung auf jeden Versuch,

die Standesherrn zur Aufhebung des Fullehensverbandes oder zur Ablösung der Grundabgaben zu nötigen, und beobachtete dieselbe Zurückhaltung auch gegenüber dem niederen Adel, sowohl der vormaligen Reichsritterschaft als dem altlandsässigen Adel, ja überhaupt den Privatberechtigten. Die in Aussicht gestellten Vorschriften über das Verfahren bei der Ablösung, namentlich den Ablösungsmaßstab, blieben aus. Ein Ende 1832 ausgearbeiteter Gesetzesentwurf dieses Inhalts blieb zunächst mehrere Jahre liegen und wurde dann Ende 1836 so lange zurückgestellt, bis der Bundesbeschluß erfolgt sei.¹⁾

Die Folge war, daß Württemberg bis zum Jahre 1848 in zwei Hälften zerfiel, eine königliche, in der die Auflösung des bäuerlichen Lehensverbandes möglich war und auch fast überall durchgeführt wurde, und einer adligen, worin die Grundherrschaft erhalten blieb. Es gehörte dazu namentlich der größte Teil von Oberschwaben, wo die Leibeigenschaft vorherrschte, und der württembergische Teil der vormaligen Grafschaft Hohenlohe, wo der Sterbfall besonders drückend war.²⁾ Dazu kam, daß die Leibeigenschaft zwar an und für sich aufgehoben war, die leibeigenschaftlichen Leistungen aber von den vormaligen Leibeigenen adliger Herrschaften fast ausnahmslos weiter entrichtet wurden.³⁾ Freilich widersprach das dem Edikt vom 18. November 1817, das die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen für aufgehoben erklärte. Aber diese Bestimmung war nur für die Leibeigenen des Staats, der Gemeinden, der Stiftungen allgemein ausgeführt worden, die jenes Edikt unentgeltlich von allen Leibeigenschaftsgefallen befreite; den andern Gutsherrschaften hatte das Edikt eine gesetzlich zu bestimmende Entschädigung in Aussicht gestellt, und da diese Festsetzung bis zum Jahre 1836 auf sich warten ließ, erhoben die Gutsherrschaften einstweilen fast überall die Abgaben weiter, so daß die Leibeigenschaft — wieder vorzugsweise in Oberschwaben — eigentlich nur dem Namen nach aufgehoben war, in ihren Wirkungen aber unverändert fort-dauerte.

Noch drückender als in den standesherrlichen Gebieten mochte der Grundholde seine Abhängigkeit in manchen ritterschaftlichen Orten empfinden, wo die Herrschaft dem vormaligen Untertan leibhaftig auf dem Halse saß, am drückendsten dann, wenn es ihr im Lauf der Zeit gelungen war, die ihren Rechten ursprünglich entsprechenden Pflichten von sich abzuwälzen, während ihre Ansprüche unvermindert fortbestanden.

Ein Beispiel dieser Zustände — nicht etwa einen Ausnahmefall — hören wir einen Abgeordneten mit folgenden Worten schildern:⁴⁾ „Ich kenne eine Gemeinde, in welcher

¹⁾ R XV 1, 1184 ff.

²⁾ § 52 S. 1199.

³⁾ Die Instruktion des Bundestagsgesandten R 38, 8.

⁴⁾ S. 13 a.

¹⁾ R 37, 7; besonders verschärfte Akten mit der Bezeichnung: Sach 154.

²⁾ R 1845, 3. Sitzung S. 91 f.

³⁾ Vgl. R 1833, 1. Landtag IV 39. Sitzung S. 110 f. 125.

⁴⁾ R 1856/61 Pr. VII S. 5439.

die Grundherrschaft alle denkbaren Rechte einer solchen besessen hat: den großen und den kleinen Zehnten, den Blutzehnten, Teilgebühren, Sterbfall, Laudemien und Fronen; sie hat besessen das Recht des Geläutes und des Kirchengebets; sie hat die halbe Kirche mit Epitaphien ihrer Familie ausgestattet, und der geschlossene Sitz der Herrschaft hat den vierten Teil der Kirche eingenommen. Nach Andeutungen in Bruchstücken alter Urkunden hat die Grundherrschaft die Verpflichtung gehabt, Kirche und Schule zu unterhalten,

Kirche und Schule zu bauen, Pfarrer und Schulmeister zu besolden, den Gottesacker zu vergrößern und für die Armen zu sorgen. . . . Aber von diesen Rechten (der Gemeinde) ist keine Spur mehr vorhanden. Die rentamtlichen Rechnungen sind bis auf die jetzige Zeit beseitigt und vernichtet, und selbst die Gemeinderrechnungen der früheren Zeit sind nicht mehr zu finden. Alles ging verloren, nur die Pflichten (blieben) bestehen.“

IV. Die Gesetze des Jahres 1836.

Eine wesentliche Änderung des geschilderten Zustandes, der die Grundholden des Adels als Bürger zweiter Klasse oder, wie einmal eine ritterschaftliche Gemeinde sich ausdrückt, als Stiefkinder Württembergs erscheinen ließ, führten erst die dreißiger Jahre herbei. Es war für Württemberg nicht wie für mehrere andere deutsche Staaten der Eindruck der französischen Julirevolution, der sich zum Besten der Bauernschaft wirksam erwies. Die umständlichen Vorbereitungen für die Ablösungsgesetze waren seit Jahren im Gang, und man kann nicht einmal sagen, daß sie durch die Nachrichten aus Paris beschleunigt worden wären. Höchstens insofern ist ein Einfluß zu bemerken, als man in Regierungskreisen die Hoffnung schöpfte, der grundherrliche Adel werde nunmehr eher zu einigem Entgegenkommen bereit sein; eine Hoffnung, die sich übrigens nur in sehr beschränktem Maß verwirklichte.¹⁾ Wenn die Gesetzesentwürfe im Jahre 1833 wirklich eingebracht wurden und in Anbetracht, daß die Ablösung zum allgemeinen Besten diene, eine kräftige Mitwirkung des Staats zugunsten der Abgaben- und Dienstpflichtigen in Aussicht nahmen, so war daran weit mehr als die auswärtigen Ereignisse der günstige Stand des Staatshaushalts beteiligt.²⁾

Drei Gesetzesentwürfe über die Umwandlung und Ablösung der Fronen, über die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, endlich über die Ablösung der Weeden und anderer älterer Abgaben³⁾ wurden dem ersten der beiden Landtage von 1833, und als dieser — der sogenannte vergebliche Landtag — nach kurzer Dauer aufgelöst war, dem zweiten des gleichen Jahres vorgelegt, aber erst im Jahre 1836 von den beiden Kammern behandelt. Während der Zwischenzeit hatte die Regierung, gewißigt durch die Erfahrungen von 1817 und den folgenden Jahren, in langwierigen Verhandlungen mit Vertretern der Ritterschaft⁴⁾ sich die Gewißheit

zu verschaffen gesucht, daß diese nicht auf Grund des Artikels XIV der Bundesakte gegen die beabsichtigten Gesetze Einsprache erheben werde.¹⁾ Es kam auch zu einer Vereinbarung, freilich nur gegen schwerwiegende Zugeständnisse.

Die Ritterschaft sprach den Wunsch aus, der Staat möchte die in Frage stehenden Leistungen im Wege freiwilliger Übereinkunft von den Berechtigten erwerben und dann seinerseits zur Ablösung schreiten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, teils weil die Fronen, um die sich's vorzugsweise handelte, für den Staat überhaupt nicht verwendbar, teils weil er nicht in der Lage sei, die großen Summen, die für den Ankauf nötig wären, aufzubringen und festzulegen. Wohl aber wurde das ganze Geschäft der Ablösung, soweit nicht die Beteiligten eine gütliche Übereinkunft unter sich vorzogen, auf die Staatsbehörden übernommen; nur für die wenigen Standesherrn, die eigene Bezirkspolizeiamter unterhielten, wurde diesen statt der staatlichen Oberämter die Verhandlung über Fronen und leibeigenschaftliche Leistungen zugewiesen. Sobald das Ablösungskapital festgestellt war, wurde es den Berechtigten aus der Staatskasse in einer Summe ausbezahlt, während die Pflichtigen, soweit sie nicht überhaupt frei ausgingen, ihren Anteil in Jahreszielern abtragen durften.

Dieses Dazwischentreten des Staates mußte nun allerdings den Pflichtigen ebenso erwünscht sein wie den Berechtigten, denen dadurch eine Menge Arbeit und Anlauf erspart und zugleich unbedingte Sicherheit für ihre anerkannten Ansprüche gewährt wurde. In einem anderen Punkte aber wurden die ursprünglichen Entwürfe lediglich zum Vorteil der Berechtigten abgeändert: der Ablösungsmassstab wurde von Stufe zu Stufe erhöht.

Ursprünglich war als Ablösungskapital je nach der Art der Leistung der 15-, 16- oder 18fache Betrag des Jahreswerts vorgesehen,²⁾ wobei die Entschädigung der Berechtigten für gewisse Bezüge ganz, für andere teilweise auf die Staatskasse übernommen werden sollte. Die Ritterschaft

¹⁾ Für die Haltung der Standesherrn vgl. z. B. St 1836 V S. 1691.

²⁾ JA 38, 10. 39, 7. Insbesondere Gutachten des Geheimen Rats vom 1.—15. September 1832 an jenem, vom 23.—25. Januar 1833 an diesem Ort. Vgl. auch A 1833, 1. Landtag IV 39. Sitzung S. 97 f. A 1836 IX (= B III) S. 38.

³⁾ A 1833, 1. Landtag IV 37. Sitzung S. 46 ff. 39. Sitzung S. 102 ff. 40. Sitzung S. 62 ff.

⁴⁾ Actenstücke über die Verhandlungen . . . zwischen Com-

missarien der Regierung und Bevollmächtigten der Ritterschaft . . . in den Jahren 1834 und 1835 . . . Stuttgart 1836. Dazu A. d. J. Generalia. Ablösungssachen C 1, 4, 13.

¹⁾ Vgl. die Äußerung des Geheimen Rats von Schlager A 1836 I 10. Sitzung S. 12.

²⁾ Vgl. dazu A 1821 IX S. 809.

verlangte den 20fachen Betrag, und die Regierung gab ihn widerstrebend zunächst für die ständigen, dann auch für die unständigen Gefälle zu; nur bei den Leibeigenschaftsleistungen wurden schließlich wenigstens noch 8% des rohen Jahreswerts abgezogen, während die Regierung hier neben dem Belauf der Nachlässe wegen Uneinbringlichkeit weitere 25% hatte abziehen, also — abgesehen von dem Abzug für Nachlässe — den 16fachen Betrag verwilligen wollen.¹⁾ Die Standesherrn, mit denen zu Anfang des Jahres 1836 unmittelbar vor dem Zusammentritt des Landtags ebenfalls Verhandlungen angeknüpft worden waren,²⁾ gaben sich auch damit noch nicht zufrieden; sie wollten den 25fachen Betrag. Mit dieser Forderung drangen sie nun allerdings nicht durch; immerhin aber kam man ihnen im Verlauf der Kammerverhandlungen so weit entgegen, daß für gewisse Leistungen³⁾ der 22 $\frac{1}{2}$ fache Betrag — weit mehr, als die Regierung eigentlich für gerechtfertigt hielt — festgestellt wurde. Doch wurde die Erhöhung über den ursprünglich beabsichtigten Ansatz durchweg nicht den Pflichtigen zur Last gelegt, sondern auf die Staatskasse übernommen. Dazu kam ein weiteres, sehr wertvolles Zugeständnis von grundsätzlicher Bedeutung: im Einklang mit den seit 1819 ausgestellten Deklarationen sollten die neuen Gesetze bis zu der dort in Aussicht genommenen gutächtlichen Außerung des Bundestags nicht ohne die Zustimmung der Standesherrn auf deren Rechte und Einkünfte angewandt werden.

Dies waren die Bedingungen, unter denen die Gesetze des Jahres 1836 zustande kamen.

Ein Gesetz vom 29. Oktober⁴⁾ beschäftigte sich mit der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. Für die Zeit vom 1. Januar 1818⁵⁾ bis zum 1. Juli 1836 wurden die wenigen Gutsherrschaften, die nicht die Abgaben bis dahin weiterbezogen hatten, an ihre vormaligen Leibeigenen gewiesen, von denen sie sich entschädigen lassen mochten. Dagegen für die vom 1. Juli 1836 an den berechtigten Herrschaften entgehenden Nutzungen übernahm der Staat die Entschädigung, und zwar im 20fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsertrags nach Abzug der Gegenleistungen und weiterer 8% für Nachlässe wegen Uneinbringlichkeit und für den wegfallenden Verwaltungsaufwand.⁶⁾

Auf Grund dieses Gesetzes wurden den Berechtigten etwas über 348 000 fl. ausbezahlt, gegen zwei Drittel den Standesherrn, ungefähr ein Drittel der Ritterschaft. Auf den Neckarkreis kamen etwas über 15 000 fl.; und zwar erhielt 11 600 fl. der Freiherr von Palm für Mühlhausen a. N., drei andere adelige Familien etwas über 3550 fl.; sonst kamen nur winzige Beträge vor. Ähnlich im Jagstkreis,

wo von insgesamt 17 000 fl. 13 000 allein der Prinz zu Salm-Neifferscheidt-Krautheim bekam, der zu Anfang des Jahrhunderts gewisse Besitzungen und Rechte des Erzbistums Mainz und der Abtei Schöntal erhalten, übrigens schon 1826—27 an den Staat abgetreten hatte. Im Schwarzwaldkreis waren es im ganzen 40 000 fl., wovon 38 000 auf die Ritterschaft fielen. Die Hauptmasse der Entschädigung erhielt der Adel im Donaukreis, mehr als die Hälfte davon für Sterbfälle; fast ein Drittel der ganzen Summe, über 110 000 fl., das Haus Waldburg.⁷⁾

Ein Gesetz vom 27. Oktober⁸⁾ betraf die Beeden und ähnliche ältere Abgaben, eine bunte Menge verschiedenartiger Leistungen, die entweder ganzen Bezirken, Orten oder Markungen oder sämtlichen Hausbesitzern einer Gemeinde oblagen oder mit dem Betrieb gewisser Gewerbe oder dem Viehbesitz oder gewissen andern wirtschaftlichen Verhältnissen und Vorgängen oder der Führung gewisser Gemeindeämter verknüpft waren. Ihrer Entstehung nach größtenteils dem öffentlichen Recht angehörig muten sie an wie Versteinerungen, die sich als Zeugen einer untergegangenen Welt erhalten haben. Jetzt wurden sie teils für aufgehoben, teils für ablösbar erklärt. Die Berechtigten erhielten aus der Staatskasse den 20fachen oder, soweit aus einer Hand 5 fl. und mehr jährlich bezahlt worden waren, den 22 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Jahresertrags, während die Pflichtigen bei einem Teil der wegfallenden Abgaben ganz frei ausgingen, bei anderen teils den 10%, teils den 16fachen Betrag an die Staatskasse zu zahlen hatten.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausbezahlten Entschädigungen betragen rund 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden; ungefähr 900 000 wurden dem Staatsvermögen zugewiesen, ungefähr 600 000 erhielten andere Berechtigte; davon ungefähr 227 000⁹⁾ die Standesherrn, 150 000 der ritterschaftliche Adel. Die Standesherrn waren im Jagstkreis am stärksten beteiligt, nämlich mit 112 000 fl.; dann im Donaukreis mit 87 000; die Ritter im Schwarzwaldkreis mit 64 000 fl. Der größte Einzelposten ist ein Ablösungskapital von 26 250 fl., das der Fürst von Hohenlohe-Öhringen für die bisher von der Öhringer Stadtpflege bezahlte Stadtbeet erhielt.⁴⁾

Endlich beschäftigt sich ein Gesetz vom 28. Oktober⁵⁾ mit der Ablösung der Fronen. Alle Fronen und Fronfurrogate, die nicht für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperschaftszwecke zu leisten sind, können auf Verlangen der Pflichtigen abgelöst, neue Fronen oder Dienstgelder dürfen unter keinem Rechtsgrund eingeführt werden. Unterschieden werden dingliche Fronen, die auf bestimmten Grundstücken oder Gebäuden oder auf Realgefallen — etwa einer Holzberechtigung — ruhen, und persönliche Fronen,

¹⁾ Ihre Gründe s. N 1833, 1. Landtag IV 39. Sitzung S. 124.

²⁾ N. d. J. a. D.

³⁾ Vgl. nächste Spalte und S. 11 a.

⁴⁾ N XV 2, 1303 ff.

⁵⁾ Vgl. S. 6 a.

⁶⁾ Vgl. oben.

¹⁾ N 38, 7.

²⁾ N a. D. 1284 ff.

³⁾ 127 000 N 1854/55 B. I 2 S. 1127 ist Druck- oder Rechenfehler, wie deren auch S. 1126 mehrere verwunderliche zu finden sind.

⁴⁾ Alles N a. D.

⁵⁾ N a. D. 1292 ff.

eine Unterscheidung, die nicht ganz, aber größtenteils mit der zwischen grundherrlichen und gerichtsherrlichen Fronen¹⁾ zusammenfällt. Bei persönlichen Leistungen haben die Pflichtigen den 10fachen Betrag des reinen Jahreswerts an die Staatskasse zu zahlen, bei dinglichen, deren Wegfall den Verkaufswert des so entlasteten Gutes erhöht, den 16fachen Betrag. Die Berechtigten aber erhalten aus der Staatskasse den 20fachen, für Dienstgelder, die im Betrag von 3 fl. und mehr aus einer Hand gereicht werden, den 22¹/₂fachen Betrag des ermittelten Jahreswerts.

Die Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes betragen über 4 Millionen fl., davon für den Grundstock des Staates 674 000, für Privatberechtigte 3 400 000 fl. Weit aus am stärksten war der Jagdkreis beteiligt; hier wurden an Privatberechtigte gegen 1 800 000 fl. ausbezahlt, mehr als in den drei anderen Kreisen zusammen. In zweiter Linie kam der Donaukreis mit 1¹/₄ Millionen Entschädigung für

Privatberechtigte; auf den Neckar- und vollends auf den Schwarzwaldkreis fielen verhältnismäßig geringe Beträge, nämlich auf diesen 143 000 fl. Von den 246 000 fl., die an Privatberechtigte im Neckarkreis ausbezahlt wurden, kam fast die Hälfte, nämlich über 110 000 fl., auf das Oberamt Weinsberg; und zwar erhielt davon das Haus Hohenlohe über 70 000, Löwenstein gegen 17 000, v. Weiler 12 000, andere Ritter gegen 9 000 fl.¹⁾

Der Gesamtaufwand des Staates für die Durchführung der Gesetze von 1836 — abgesehen von dem Verlust an bisherigen Einnahmen — betrug ungefähr 2²/₃ Mill. Gulden.²⁾

Bis zur Mitte der vierziger Jahre war das Ablösungsgeschäft in der Hauptsache getan; beim Beginn des Jahres 1848 waren mit Ausnahme der beiden Öttingischen Standesherrschaften, von denen sogleich die Rede sein soll, nur noch unbedeutende Reste der nach den Gesetzen von 1846 ablösbaren Lasten übrig.³⁾

V. Die Entwicklung bis zum Februar 1848.

Rein geschäftsmännisch betrachtet, hatte der grundbesitzende Adel zweifellos allen Grund, mit den Ablösungsgesetzen, wie sie aus den Beratungen des Landtags hervorgegangen waren, zufrieden zu sein: für Leistungen, bei denen teils die rechtliche Begründung unter den veränderten Zeitverhältnissen mindestens ansechtbar, deshalb auch der Besitz gefährdet, teils der wirtschaftliche Wert anerkannt gering war, erhielt er eine sehr schöne Entschädigung. Aber freilich die Sache hatte auch eine andere Seite: mit dem Wegfall der aus der Leihherrschaft und aus der Gerichtsherrschaft stammenden Leistungen wurde wieder ein gutes Stück von den Grundlagen seiner früheren Herrenstellung beseitigt.⁴⁾

Zwei Standesherrn, die Fürsten von Öttingen-Wallerstein und von Öttingen-Spielberg, verweigerten denn auch hartnäckig ihre Einwilligung; ja sie verlangten sogar im Widerspruch nicht nur mit dem Edikt von 1817, sondern auch mit der Erklärung ihrer Standesgenossen vom selben Jahr⁵⁾ fortgesetzt ungemessene Fronen, was eine Menge Rechtsstreitigkeiten herbeiführte. Erst als es zu spät war, nach dem Ausbruch der Bewegung von 1848, erklärten sie endlich ihre Unterwerfung unter die Gesetze von 1836.⁶⁾

Die übrigen Standesherrn gaben teils sogleich, teils nach kurzem Zögern ihre Zustimmung zu den Gesetzen von 1836, und so war nun der großen Mehrzahl der württembergischen Bauern die Last der leibeigenschaftlichen Leistungen abgenommen und die Möglichkeit gewährt, sich von Beeden und ähnlichen Abgaben, von Fronen und Dienstgeldern freizumachen.

Um so zäher hielten die Standesherrn an ihren grundherrlichen Rechten fest. Die Absicht der Regierung, auch diesen zu Leibe zu gehen, wurde auf die Einflüsterung des demokratischen Zeitgeistes zurückgeführt, ja geradezu als revolutionär bezeichnet⁷⁾ und aufs entschiedenste bekämpft. Auch jetzt wieder wie gegenüber dem Edikt von 1817⁸⁾ wurden volkswirtschaftliche Gründe für den Fallehensverband ins Feld geführt, Zertrümmerung der Bauerngüter und allgemeine Verarmung als unvermeidliche Folge seiner Aufhebung in Aussicht gestellt;⁹⁾ eine Voraussage, die dank der bäuerlichen Erbweisheit da, wo die Beschaffenheit des Bodens größere Ausdehnung des Grundbesitzes verlangt, bei weitem nicht in dem befürchteten Umfang eingetroffen ist.¹⁰⁾ Übrigens zeigte ein Teil des grundherrlichen Adels deutlich genug, daß nicht die Sorge um das Wohl der Grundholden sein Verhalten bestimmte: manche Standesherrn, besonders die Fürsten von Waldburg, erhöhten die Lasten der Fallehensbesitzer, wenn sie beim kinderlosen Tod der Inhaber an Seitenverwandte oder an Fremde vergeben wurden, und entzogen ihnen die bisherigen Berechtigungen, z. B. Holzgerechtigkeiten.¹¹⁾ Ja die Fürsten von Öttingen verwandelten im schroffsten Widerspruch gegen das Edikt von 1817 Erblehen in Fallehen.¹²⁾

Anders die Ritter. Bei der Kleinheit ihres vormaligen Herrschaftsbereiches konnten sie sich nicht verhehlen, daß ihre

¹⁾ *JZ* a. D.

²⁾ Vgl. Berichte der k. Staatskassenverwaltung an das Finanzministerium vom 18. und 28. März 1854 *JZ* a. D.

³⁾ St 1833, 2. Landtag IV S. 1131 f.; vgl. 1099 f.

⁴⁾ Vgl. S. 7 b.

⁵⁾ St 1845 VI S. 2455. 2496.

⁶⁾ Vgl. meine Gesammelten Beiträge S. 389 f. 438 ff.

⁷⁾ *A* 1851/52 B. I S. 951.

⁸⁾ *A* 1845 V 69. Sitzung S. 21.

¹⁾ Vgl. S. 1 b und 2 b.

²⁾ Vgl. die Äußerungen der Freiherrn von Welben und von Hornstein *A* 1833, 1. Landtag IV 40. Sitzung S. 14. 1836 I 6. Sitzung S. 15.

³⁾ Vgl. S. 7 a.

⁴⁾ Vgl. *A* 1851/52 B. I S. 949.

Herrenstellung nicht mehr aufrechtzuhalten sei; sie gestanden zu, daß von einem patriarchalischen Verhältnis, wie es früher vielfach zwischen Grundherren und Grundholden bestanden hatte, bei der herrschenden Stimmung gegenüber den Grundlasten keine Rede mehr sein könne; sie erkannten an, daß die veränderten Verhältnisse auch eine veränderte Wirtschaftsverfassung notwendig machten; ja sie erklärten, wenn die allgemeine Stimme die Befreiung des Grundeigentums verlange, so hätten sie ihrerseits den Wunsch, von ihren Bauern frei zu werden, denen sie oft genug das, was sie mit der rechten Hand empfangen hätten, mit der linken wieder geben müßten.¹⁾ Sie sprachen die Hoffnung aus, durch die Beseitigung der Grundlasten dem Volke näher zu kommen und mit ihm zusammen die gemeinsamen Wünsche und Forderungen der Landwirtschaft vertreten zu können.²⁾

In der Tat kam es vor, daß sich Angehörige der Ritterschaft mit einem größeren oder kleineren Teil ihrer Grundholden über Ablösung der Grundlasten und Eigenmachung der Fallgüter verständigten.³⁾ Doch waren das immerhin Ausnahmen. Daß aber die Stimmung unter der Ritterschaft allgemein war, zeigte sich deutlich bei den Kammerverhandlungen des Jahres 1845.

Es war wieder wie auf jedem Landtag, seit die Verfassung bestand, aus der Mitte der Volksvertreter heraus der dringende Wunsch nach Befreiung des Grundes und Bodens erhoben worden. Neben den grundherrlichen Abgaben war der Zehnte Gegenstand heftiger Angriffe. Er wurde deshalb als besonders unbillig und hemmend empfunden, weil er sich ohne jede Rücksicht auf die Arbeitsleistung nach dem Rohertrag des Grundstücks richtete; wer also einem undankbaren Boden durch Fleiß und Kunst einen gewissen Ertrag abgewann, hatte davon dem Zehnherrn genau so viel abzuliefern, wie wer auf einem fruchtbaren Boden ohne viel persönlichen Aufwand dieselbe Ernte hatte. Ganz besonders verhaßt war der Noval- oder Neubruchzehnte, der von umgebrochenem Ödland dem Zehnherrn zufiel, dem somit der Fleiß oder der Unternehmungsgestalt seines Zehnholden ohne alles eigene Zutun einen Zuwachs zu seinem Einkommen brachte. In der Beurteilung des Zehntwesens stimmte die Ritterschaft mit dem Bauernstand vollkommen überein; begreiflicherweise, da der Ritter von seinen Gütern den Zehnten ebenfalls zu liefern hatte, wenn es ihm nicht gelungen war, das Zehntrecht selbst zu erwerben.

Die Regierung hatte schon im Jahre 1833 einen Gesetzesentwurf über Aufhebung des Neubruchzehnten eingebracht,⁴⁾ aber wieder zurückgezogen,⁵⁾ weil sie sich überzeugt hatte,

daß er in der Kammer der Standesherrn nicht durchzubringen sei. Was die Behandlung der übrigen Zehnten betrifft, so war die öffentliche Meinung geteilt zwischen Fixierung, d. h. Verwandlung in eine Abgabe von bestimmter Höhe, und Ablösung durch Zahlung eines Kapitals. Ein Gesetzesentwurf der Regierung, beim ersten der beiden Landtage von 1833 eingebracht, hatte Verwandlung in jährliche Grundrenten auf Antrag der Pflichtigen in Aussicht genommen,¹⁾ war aber, weil sie sich ebenfalls von seiner Ausichtslosigkeit überzeugt hatte,²⁾ dem zweiten Landtag des Jahres nicht wieder vorgelegt worden. Seither hatte die Abgeordnetenkammer, hatten zahlreiche Bittschriften immer wieder auf Ablösung oder Verwandlung der Zehnten gedrungen; sie konnten sich auf das Beispiel der Fürsten von Fürstenberg und von Thurn und Taxis berufen, die angefangen hatten, ihre Zehnten in feste Abgaben zu verwandeln.³⁾ Aber angesichts der Haltung der Standesherrn hatte die Regierung sich nicht zu einem neuen Gesetzesentwurf entschließen können. Immerhin hatte sie für einen großen Teil der Zehntpflichtigen dadurch eine wesentliche Erleichterung herbeigeführt, daß sie die meisten staatlichen Zehnten in mehrjährigen Pacht gegeben hatte, und zwar den Fruchtzehnten an die Gemeinden; also gewissermaßen eine Zehntfixierung auf Zeit.⁴⁾

Wie nun im Sommer 1845 in der Abgeordnetenkammer aufs neue Befreiung des Bodens von den Zehnten und sonstigen Grundlasten als dringendes Volksbegehren bezeichnet wurde, stellte die Ritterschaft — ähnlich wie in den dreißiger Jahren⁵⁾ — den Antrag,⁶⁾ die Zehnten und Teilgebühren des Staates in ständige Geld- oder Naturalrenten zu verwandeln, während die übrigen Zehnten, Teilgebühren und sonstigen Gefälle der Staat im Weg der freien Übereinkunft von den Berechtigten sei es gegen Grund und Boden oder gegen Geld erwerben sollte, um sie dann seinerseits zu verwandeln oder ablösen zu lassen.

Die entgegenkommende Gesinnung, die aus diesem Antrag sprach, wurde allgemein anerkannt, aber zur Annahme konnte sich die Kammermehrheit nicht entschließen, hauptsächlich aus demselben Grunde, der auch bei der Verwerfung jenes früheren Vorschlags mitgewirkt hatte: man zweifelte, ob der Staat so viel Geld aufbringen oder so viel Grund und Boden zur Verfügung stellen könnte, als die vorgeschlagene Maßregel erfordern würde.⁷⁾ Der Antrag wurde mit 52 gegen 34 Stimmen abgelehnt; unter der Minderheit waren sämtliche Ritter.⁸⁾ Beschlossen wurde dagegen, die Regierung

¹⁾ Bzgl. S. 2 b.

²⁾ Die Freiherrn von Berlichingen, von Wöllwarth, von Larnbüler und Graf von Deegenfeld A 1845 IV 68. Sitzung S. 10 f. 14. 15. 46. 49 f.

³⁾ Freiherr von Wöllwarth A 1845 I 3. Sitzung S. 98. Graf von Bissingen A 1862 64 Pt. II S. 1415.

⁴⁾ A 1833, 1. Landtag II 22. Sitzung S. 79 ff.

⁵⁾ A 1833, 2. Landtag XVI 115. Sitzung S. 13 f.

¹⁾ A 1833, 1. Landtag II 22. Sitzung S. 50 ff.

²⁾ Bzgl. St 1833, 2. Landtag IV S. 1095 ff.

³⁾ Bzgl. Correspondenzblatt des k. württembergischen landwirtschaftlichen Vereins 1842 I S. 64 ff. 70 ff.

⁴⁾ A 1833, 1. Landtag II 22. Sitzung S. 63 f.

⁵⁾ Bzgl. S. 9 b.

⁶⁾ A 1845 IV 68. Sitzung S. 93.

⁷⁾ A 1845 V 69. Sitzung S. 40.

um einen Gesetzesentwurf zu bitten, wonach die Zehnten in ständige Renten verwandelt und diese Renten, soweit sie dem Staate zustünden, für jederzeit ablösbar erklärt werden sollten; der Novalzehnt des Staates und der Hofdomänenkammer sollte aufgehoben, der übrige gegen Entschädigung abgelöst werden.¹⁾ Ein weiterer Gesetzesentwurf sollte, worauf man seit mehr als 20 Jahren vergeblich wartete,²⁾ den Maßstab für die Ablösung der übrigen Grundabgaben gegenüber den Privatberechtigten endlich feststellen und dabei den Pflichtigen durch Staatsbeiträge die Ablösung erleichtern.³⁾ Ein dritter sollte sich mit der Eigenmachung der Falllehen befassen, wobei jedoch in Beziehung auf diejenigen Standesherrn, denen ein Anspruch darauf eingeräumt sei, die Entscheidung des Bundes abgewartet werden sollte.⁴⁾ Gleichzeitig wurde die Regierung gebeten, für baldige Herbeiführung dieser Entscheidung jede mögliche Sorge zu tragen.⁵⁾

Die Kammer der Standesherrn lehnte den Beitritt zu allen diesen Beschlüssen rundweg ab.⁶⁾ Angesichts dieses hartnäckigen Widerstandes drang die Regierung aufs neue in die Bundesversammlung, die erbetene Äußerung abzugeben.⁷⁾ Sie erfolgte am 17. September 1846.⁸⁾ Die gewünschte authentische Interpretation des Artikels XIV wurde abgelehnt, weil dafür die nötige Einstimmigkeit nicht zu erreichen gewesen war, und nur für den Fall, daß sich Standesherrn durch die Edikte von 1817 beeinträchtigt finden sollten, ihnen die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesversammlung vorbehalten, die sie nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse gemäß der Bundesverfassung erledigen werde.

Die nächste Folge dieses Bundesbeschlusses war, daß die württembergische Regierung nunmehr die Gesetze von 1836 auch gegenüber den Fürsten von Öttingen in Wirksamkeit setzte, ihren vormaligen Untertanen also die Ablösung der von diesen Gesetzen erfaßten Abgaben ebenfalls anbot, ohne sich weiter um die Einsprache der Fürsten zu kümmern.⁹⁾ Dann aber nahm sie eine umfassende Ablösungsgesetzgebung in Angriff. Sie war dazu aufs neue aufgefordert von der Abgeordnetenkommission, die am 9. Februar 1847 mit allen

gegen eine Stimme die Bitte aussprach, womöglich an den nächsten ordentlichen Landtag eine Vorlage über allgemeine Ablösung aller noch bestehenden Grundlasten zu bringen.¹⁾ Die Äußerung der Standesherrn zu dieser Frage war zwar immer noch sehr zurückhaltend, aber dank der für sie unbefriedigenden Antwort des Bundestags doch nicht mehr unbedingt ablehnend; sie versprachen wenigstens, den Zeitumständen Rechnung zu tragen.²⁾

Die Regierung entschloß sich zu dem Versuch, die Sache auf dem verfassungsmäßigen Wege zu regeln; sie wollte es darauf ankommen lassen, ob sich einzelne Standesherrn gegenüber einem in aller Form zustande gekommenen Landesgesetz an den Bundestag wenden und wie sich dieser verhalten würde. So ließ sie die Gesetzesentwürfe ausarbeiten, die im Februar 1848 fertig vorlagen. Danach sollten Gefälle bis zu 1½ fl. mit dem 20fachen, solche von 1½ bis 10 fl. mit dem 22½fachen, solche über 10 fl. mit dem 25fachen Betrag abgelöst, die Falllehen eigen gemacht werden können gegen eine Entschädigung für das Heimfallsrecht, die, wenn erbfähige Personen vorhanden seien, in 5% des Gutswerts bestehen sollte, andernfalls in einer Summe, die bis zum mutmaßlichen Tod des Inhabers zum ganzen Gutswert anwachsen würde.³⁾ Der Zehnte von künftigen Neubrüchen, soweit er dem Staats- oder Hofkammergut zustehe, sollte ohne Entschädigung seitens der Pflichtigen aufgehoben werden.⁴⁾ Was die übrigen Zehnten betrifft, so sollten die dem Staat und der Hofkammer gehörigen Zehnten und Teilgebühren einer Aufforderung der Abgeordnetenkommission von 1845 zufolge⁵⁾ ohne Gesetz, im Verwaltungsweg, in ständige Abgaben verwandelt werden,⁶⁾ dagegen die Zehnten der übrigen Berechtigten unangetastet bleiben.

Diese für die Berechtigten so überaus günstigen Bestimmungen hätten vielleicht in der Abgeordnetenkommission eine Mehrheit gefunden; denn auch die entschiedensten Vorkämpfer der Bauernentlastung hatten wiederholt ausgesprochen, daß den Berechtigten eine vollständige Entschädigung gebühre, daß man ihnen nicht zumuten könne, sich mit einer so niedrigen Ablösungssumme zu begnügen wie der Staat.⁷⁾

VI. Die Gesetze der Jahre 1848 und 1849.

Aber die ganze Lage der Dinge wurde von Grund aus verändert durch die stürmische Bewegung, die unmittelbar

nach dem Abschluß jener Gesetzesentwürfe unter dem Einfluß der Pariser Februarrevolution Deutschland erschütterte. Die Standesherrn hatten es nunmehr schwer zu büßen, daß sie nicht in ruhigen Zeiten die Hand zu einer für sie günstigen Regelung geboten hatten. Gerade wegen dieser ihrer Haltung richtete sich gegen sie in erster Linie die

¹⁾ A 1845 XI S. 2138 ff.; vrgl. X S. 1217; IV 68. Sitzung S. 103 f.

²⁾ Vrgl. S. 7 a. 8 b.

³⁾ A 1845 XI S. 2141.

⁴⁾ Ebd. S. 2140.

⁵⁾ Ebd. S. 2134.

⁶⁾ St 1845 V S. 2114. VI S. 2494 ff.

⁷⁾ Vgl. dazu ZA 38, 8.

⁸⁾ A 1848 B. I S. 19. Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1846 S. 714.

⁹⁾ ZA a. D.

¹⁾ A 1847, 14. Sitzung S. 53 f.

²⁾ St 1847 S. 158. 182.

³⁾ A 1856/61 B. I 2 S. 691.

⁴⁾ ZA 46, 7.

⁵⁾ A 1845 XI S. 2139.

⁶⁾ Vrgl. A 1845 IX S. 196. 1845 V 69. Sitzung S. 11.

leidenschaftliche Erregung der Bauernschaft. Aber auch die Ritter, obwohl ihre Vertreter mehr Entgegenkommen gezeigt hatten, fielen derselben Verdammnis anheim wie die Standesherrn. Laute Stimmen forderten einfache Aufhebung, nicht Ablösung sämtlicher Grundlasten. Andere empfahlen den Mittelweg, für jetzt die Grundlasten aufzuheben, aber unter dem Vorbehalt einer später festzusetzenden Entschädigung;¹⁾ eine Vertröstung auf die Zukunft, die dem Adel nicht eben großes Vertrauen einflößen konnte. Vielmehr sah er den einzigen Schutz gegen völligen Verlust seiner grundherrlichen Einkünfte in einer sofortigen umfassenden Ablösungsgesetzgebung und erklärte sich bereit, ständige Abgaben mit dem 15fachen, Veränderungsgebühren mit dem 14fachen Betrag ablösen zu lassen unter Vermittlung des Staats, dem der Adel seine Ansprüche gegen entsprechende Kapitalzahlung abtreten wollte.²⁾

Aber angesichts der allgemeinen Stimmung schien dem Märzministerium dieser Vorschlag nicht durchführbar. Der Hals über Kopf ausgearbeitete Gesetzesentwurf enthielt denn auch für die Berechtigten noch weit ungünstigere Bestimmungen.

Der Adel sah ein, daß nicht mehr zu erreichen sei. Brachte er den Entwurf zu Fall, so kam die Angelegenheit vor eine neu zu wählende Kammer, von deren vorausichtlicher Zusammensetzung er ein noch schlimmeres Ergebnis erwarten mußte.³⁾ So wurde der Regierungsentwurf von der Kammer der Standesherrn, bei der er am 21. März eingebracht worden war, schon am 23. einstimmig angenommen,⁴⁾ am folgenden Tag von der Abgeordnetenversammlung mit allen gegen 4 Stimmen.⁵⁾ Am 14. April unterzeichnete der König das Gesetz betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.⁶⁾

Der Lehens- und Grundherrlichkeitsverband gegenüber Privatberechtigten wurde schlechthin für aufgehoben erklärt, der gegenüber dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpräbenden nur für den Fall, daß Berechtigte oder Verpflichtete es verlangten. Für den Lehens- und Grundherrlichkeitsverband an sich war keine Entschädigung zu leisten; dagegen die aus ihm entspringenden bäuerlichen Lasten mußten überall da, wo der Verband selbst aufgehoben wurde, abgelöst werden; und zwar Besitzveränderungsgebühren,⁷⁾ Teilgebühren⁸⁾ und Blutzehnten⁹⁾ mit dem

12fachen, Gülten,¹⁾ Zinsen und alle übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen mit dem 16fachen des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungsaufwands. Für die Berechnung der Naturalabgaben wurde der gleiche Maßstab festgesetzt wie bei der Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1836; für die Feldfrüchte waren es — abgesehen von einer mäßigen, schon 1836 vorgenommenen Erhöhung für den Haber — die Preise des Gesetzes vom 23. Juni 1821,²⁾ die mindestens um ein Viertel hinter den Marktpreisen des Jahres 1848 zurückblieben. Das Ablösungskapital samt 4prozentigen Zinsen konnte in Zeitrenten binnen einer längstens 25jährigen Tilgungsfrist abgetragen werden. Die Leitung des Ablösungsgeschäfts wurde, soweit Privatberechtigte beteiligt waren, einer besonderen Kommission übertragen, die sich zur Vollziehung der Oberämter und der standesherrlichen Bezirkspolizeiämter bediente oder besondere Beamte (Kommissäre) damit betraute. War von ihr die Ablösungssumme und die Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt, so hatte eine eigene Ablösungskasse den Einzug der Renten zu übernehmen, den Berechtigten aber 4prozentige Schuldscheine zu übergeben, die im Lauf der Zeit ausgelöst werden sollten. Die öffentlichen Körperschaften und Kirchenpräbenden konnten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden dieselbe Vermittlung anrufen. Doch wurde auf mehrfache Wünsche aus den Kreisen der Berechtigten wie der Pflichtigen³⁾ durch ein Gesetz vom 13. Juni 1849⁴⁾ den Privatberechtigten anheimgestellt, nach freier Übereinkunft mit den Pflichtigen auf die Vermittlung der Ablösungskasse zu verzichten. Ohne Entschädigung wurde durch das Gesetz vom 14. April 1848 aufgehoben das Recht auf künftige Neubruchzehnten,⁵⁾ für die übrigen Zehnten ein eigenes Ablösungsgesetz in Aussicht gestellt.

Ein Gesetz vom 24. August 1849⁶⁾ erklärte sodann mit Berufung auf die inzwischen verkündigten Grundrechte des deutschen Volkes gewisse Leistungen hauptsächlich gerichtsherrlichen Ursprungs, darunter solche, die schon nach den Gesetzen von 1836 abgelöst werden konnten, aber ausnahmsweise da und dort noch nicht abgelöst worden waren, für aufgehoben, und zwar — unter Abänderung der Gesetze von 1836 und desjenigen vom 14. April 1848 — teils unentgeltlich — so namentlich alle noch bestehenden Jagddienste — teils gegen den 10fachen Betrag des jährlichen Reinertrags. Besondere Bestimmungen enthielt das Gesetz zugunsten der vormaligen Grundholden der Fürsten von Dettingen, denen die Hartnäckigkeit dieser Standesherrn die

¹⁾ A 1848 Pr. S. 172. 175. 176. 219. A 1856/61 Pr. VII S. 5442.

²⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 939. A 1856/61 Pr. VII S. 5442.

³⁾ Ebd. S. 5422.

⁴⁾ St 1848 S. 72.

⁵⁾ A 1848 Pr. S. 245.

⁶⁾ NBl. 165 ff.

⁷⁾ Brgl. S. 2 a.

⁸⁾ Brgl. ebd.

⁹⁾ Brgl. S. 2 f.

¹⁾ Brgl. S. 2 a.

²⁾ Brgl. S. 6 b.

³⁾ A 1848/49 B. I 1 S. 618.

⁴⁾ NBl. 177 ff.

⁵⁾ Brgl. S. 12 a.

⁶⁾ Das Gesetz B von diesem Tag, NBl. 480 ff. Ein weiteres Gesetz (C) vom gleichen Tag — NBl. 485 ff. — kann unberücksichtigt bleiben.

Wohlthaten der Gesetze von 1836 so lange vorenthalten hatte.¹⁾

Während das Gesetz vom 24. August 1849 von untergeordneter Bedeutung und beschränkter Tragweite war²⁾, steht an Wichtigkeit für Land und Volk in vorderster Reihe das Gesetz vom 17. Juni 1849 über die Ablösung der Zehnten³⁾ mit Ausnahme des Blutzehnten und des Neubruchzehntrechts, die schon im vorigen Jahr vorweggenommen worden waren.⁴⁾ Soweit die Zehnten dem Staat, der Hofdomänenkammer und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpräbenden zustanden, war die Ablösung auch hier wieder von dem Verlangen der Pflichtigen oder der Berechtigten abhängig gemacht; in allen andern Fällen mußte sie auch unverlangt eintreten. Als Ablösungssumme wurde der 16fache Betrag des jährlichen Reinertrags festgesetzt, wobei für die Berechnung der Naturalzehnten die Ansätze des Gesetzes vom 14. April 1848⁵⁾ galten. Auch hier war das Kapital samt vierprozentigen Zinsen, wenn die Beteiligten nicht anders übereinkamen, in Zeitrenten binnen 25 Jahren abzutragen. Ein Versuch der Regierung, den Zinsfuß diesmal statt auf 4 auf 5% festzusetzen, wurde von der Mehrheit der Abgeordnetenkammer vereitelt. Das Geschäft der Zehntablösung kam den Oberämtern oder eigenen Beauftragten der nach dem Gesetz vom 14. April 1848 gebildeten Ablösungskommission zu, die etwaige Streitigkeiten zu entscheiden hatte. Eine eigene Zehntablösungskasse, getrennt von der Gefällablösungskasse, wurde gebildet, die auf Wunsch der Berechtigten deren Entschädigungsansprüche übernahm und ihnen dafür unter denselben Bedingungen wie die Gefällablösungskasse vierprozentige Schuldscheine ausstellte.

Diese beiden Gesetze des Jahres 1849 kamen ohne die erste Kammer zustande. Sie hatte zwar das Zehntablösungsgesetz noch beraten und ihre bedingte Zustimmung dazu ausgesprochen; aber ehe die Verhandlungen zu Ende geführt waren, hatte sie Ende Mai wegen Beschlußunfähigkeit ihre Beratungen eingestellt und wurde daher auf Grund einer Verfassungsbestimmung als einwilligend in die Beschlüsse der Abgeordnetenkammer angesehen.⁶⁾

Auf Grund der beiden Gesetze über die Gefällablösung — vom 14. April 1848 und vom 24. August 1849 — wurden an Ablösungskapitalien bezahlt über 20 Millionen Gulden, wovon über 7 Millionen auf den Staat kamen, $4\frac{1}{3}$ Millionen auf die Standesherrn — davon auf das Gesamtthaus Waldburg 799 000, auf das Gesamtthaus Hohenlohe 986 000 fl., auf Thurn und Taxis gar über $1\frac{1}{4}$ Millionen —, auf die Ritterschaft über 2 Millionen.⁷⁾

¹⁾ Vrgl. S. 11 a.

²⁾ Vrgl. A 1856/57 B. I 2 S. 1017 ff. 1045 ff.

³⁾ ABl. 181 ff.

⁴⁾ Vrgl. S. 14 a und b.

⁵⁾ Vrgl. S. 14.

⁶⁾ § 161 in sinngemäßer Anwendung.

⁷⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 1021 ff.

Viel größer noch waren die Summen, um die sich's beim Zehntwesen handelte. Hier war in erster Linie der Staat beteiligt; denn nicht weniger als 45% der gesamten Ackerfläche und zwei Drittel der Weinberge des ganzen Landes waren ihm zehntpflichtig.¹⁾ Der Reinertrag wurde nach dem Durchschnitt der Jahre 1844—1847 auf beinahe $1\frac{1}{2}$ Millionen berechnet.²⁾ Aber auch für die Standesherrn kamen zum Teil sehr ansehnliche Summen in Betracht; insbesondere im Hohenlohischen, ohne Zweifel in Folge der Säkularisationen des 16. Jahrhunderts. Der Gesamtbetrag der nach dem Zehntgesetz erlegten Ablösungssummen belief sich auf 48 Millionen Gulden; davon kamen auf den Staat ungefähr 22 Millionen, auf die Standesherrn gegen $4\frac{3}{4}$ Millionen, und zwar auf das Haus Waldburg 283 000, auf Thurn und Taxis über 1 Million, auf das Gesamtthaus Hohenlohe aber gegen 2 Millionen; auf die Ritterschaft über $1\frac{1}{2}$ Millionen.³⁾ Insgesamt wurden also mehr als 68 Millionen Gulden für Ablösungen bezahlt.

Aber so groß diese Summen waren, sie blieben doch weit hinter dem Wert dessen zurück, worauf die bisherigen Berechtigten verzichten mußten. Wollte doch der Fürst von Hohenlohe-Waldburg der deutschen Bundesversammlung nachweisen, daß sich das reine Einkommen seines Mündels, des Fürsten von Hohenlohe-Zagstberg, in Folge der Ablösungsgesetze gegenüber dem Rechnungsjahr 1846/47 von 30 000 fl. auf 108 fl. vermindert habe.⁴⁾ Freilich erklärte die württembergische Regierung mit guten Gründen den versuchten Beweis für ganz und gar mißlungen.⁵⁾ Aber auch nach ihrer eigenen Berechnung betrug der Verlust, also der Unterschied zwischen der Entschädigung und dem Wert, den die weggefallenen Einnahmen vor dem Jahre 1848 gehabt hatten, für die Berechtigten insgesamt $58\frac{1}{2}$ Millionen, für Standesherrn und vormals reichsunmittelbaren niederen Adel zusammen über 10 Millionen Gulden; und zwar kamen von den $58\frac{1}{2}$ Millionen auf den niederen Ablösungsmassstab mehr als 39 Millionen, auf die niedrigen Naturalienpreise — angenommen, daß sie nur um $\frac{1}{4}$ zu niedriger gewesen seien — über 19 Millionen.⁶⁾ Den Gesamtgewinn der Pflichtigen aber, den sie auf Kosten des Staates, der Hofdomänenkammer, der Kirchen, Schulen, Stiftungen, des hohen und niederen Adels und der sonstigen Berechtigten machten, berechnete die Regierung auf 66 Millionen Gulden, mehr als 50% der früheren Leistungen.⁷⁾ Es war eine ungeheure Umwälzung der Besitzverhältnisse. Und für den

¹⁾ A 1833, 1. Landtag II 22. Sitzung S. 63 f.

²⁾ ABl. 47, 7.

³⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 1021 ff.

⁴⁾ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1854 S. 546. Vrgl. Bismarck's Bericht vom 19. Juni 1854 bei Poschinger, Preußen im Bundestag II 26.

⁵⁾ Protokolle u. s. w. a. D. S. 1198 f.

⁶⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 687. 694 f. 696. Vrgl. auch Hölder A 1862/64 B. I 2 S. 1646.

⁷⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 688.

Adel, insbesondere die Standesherrn, kam zu der zahlenmäßig zu berechnenden Einbuße der unwägbare Verlust, den wohl die meisten noch schmerzlicher empfanden: ihre Herrenstellung gegenüber den Bauern war verloren, seit

diese nicht mehr ihre Güter von ihnen zu Lehen nahmen, nicht mehr ihnen Abgaben zahlen mußten. Die Ablösung vollendete, was die Mediatifizierung begonnen hatte. Alles in allem: eine soziale Revolution in gesetzlichen Formen.

VII. Die Kämpfe um eine Nachtragsentschädigung.

Sowie sich die allgemein deutschen und europäischen Verhältnisse für die alte Ordnung der Dinge etwas günstiger gestalteten, begannen Versuche des standesherrlichen und des ritterschaftlichen Adels in Württemberg, eine Änderung der Gesetzgebung der Jahre 48 und 49 zu seinen Gunsten herbeizuführen. Man verhehlte sich nicht, daß es unmöglich sei, den früheren Zustand, also auf unserem Gebiet die Grundherrlichkeit, wiederherzustellen. Was angestrebt wurde, waren günstigere Bestimmungen für die Ablösung. Wieder wurde die Bundesversammlung angerufen, wieder auf Grund des Artikels XIV der Bundesakte.¹⁾ Freilich hatten die Grundrechte des deutschen Volkes von 1849 alle Adelsvorrechte beseitigt und damit den Artikel XIV aus der Welt zu schaffen gemeint. Aber der wieder ins Leben getretene Bundestag erklärte am 23. August 1851 die Grundrechte für aufgehoben.²⁾ Die württembergische Regierung hatte zu diesem Beschluß ihre Zustimmung gegeben und sich dadurch gegenüber dem Adel, insbesondere den Standesherrn, in eine mißliche Lage versetzt, indem sie ihnen in dem wiederhergestellten Bundesrecht eine Handhabe für die Anfechtung der Ablösungsgesetze bot. Das Ministerium Linden verteidigte zwar die formelle Rechtsgültigkeit der Ablösungsgesetze, war aber von der materiellen Ungerechtigkeit ihres Inhalts selbst überzeugt. Es wurde an schlagenden Beispielen gezeigt, wie empfindlich Gefäll- und Zehntempfänger, und zwar keineswegs bloß die adligen Grundherrn, durch jene Gesetze geschädigt worden waren. Da gab es eine Pfarrei, die von 1988 fl. jährlichen Einkommens 526, eine andere, die von 2300 fl. 760 verloren hatte, eine dritte, deren Einkommen von mehr als 1300 fl. unter den Mindestbetrag von 700 fl. herabgesunken war.³⁾ Die Stiftungen der Stadt Reutlingen hatten nach der Berechnung der dortigen Kollegien einen Vermögensverlust von 66 000 Gulden erlitten.⁴⁾ Nun trat allerdings für Kirchen- und Schulstellen der Staat ein und ersetzte ihren Verlust wenigstens insoweit, daß der dringendsten Not vorgebeugt wurde; und wenn wohlthätige Stiftungen durch den erlittenen Verlust unfähig geworden waren, ihrer Bestimmung zu genügen, so mußten, soweit ein wirkliches Bedürfnis anerkannt wurde, die Gemeinden in die Lücke treten. Dagegen für die Privatberechtigten, insbesondere den Adel, war keine Möglichkeit vorhanden, sich für den

erlittenen Verlust schadlos zu halten. Wenn man z. B. ein Mitglied der Ritterschaft erzählen hört,¹⁾ daß ihm für ein Fullehen im Wert von 10 000 fl., das nach dem Tod des kinderlosen Besitzers in absehbarer Zeit zu seiner freien Verfügung heimgefallen wäre, eine Ablösungssumme von 115 fl. 41 kr. berechnet worden sei, die in 25 Jahreszahlungen abgetragen werden sollte, so findet man angesichts solcher Fälle die Äußerung des Ministers Freiherrn v. Linden begreiflich: behaupten, daß die Ablösungsgesetze gerecht gewesen seien, heiße dem gesunden Menschenverstand ins Gesicht schlagen.²⁾

Ganz anders freilich sah sich die Sache an, wenn man den Gang der Bauernentlastung in Württemberg, sofern der Adel in Betracht kommt, im ganzen überblickt, die günstigen Bedingungen der Gesetze von 1836 in die Waagschale warf, die Länge der Zeit in Rechnung zog, während deren der württembergische Adel im ungestörten Genuß längst überlebter Berechtigungen geblieben war. Von diesem Standpunkt aus konnte dasselbe Ministerium Linden gegenüber der Bundesversammlung zu dem Ergebnis kommen, daß die Ansicht, als ob in Württemberg die Standesherrn durch die Ablösungsgesetzgebung viel mehr benachteiligt worden wären als in anderen deutschen Staaten, grundlos sei.³⁾ Im Jahre 1836 hatte ein Abgeordneter ausgesprochen:⁴⁾ „Wenn wir nun auch etwas zu viel geben, so kann doch eine Zeit kommen, wo wir sagen können, wir wollen es wieder in Abrechnung bringen.“ Diese Voraussage war jetzt, allerdings in weiterem Umfang, als man damals hatte voraussehen können, in Erfüllung gegangen.

Indes die Regierung hielt es für billig, und mit Rücksicht auf die Gefahr, daß sonst die Bundesversammlung einschreiten möchte, auch für rätlich, den Privatberechtigten eine Nachtragsentschädigung zu gewähren.

Zwei Möglichkeiten boten sich dar: entweder konnte man die Erhöhung der Entschädigung den vormaligen Pflichtigen zumuten. Aber dem standen doch gewichtige Bedenken entgegen. Wenn die Berechtigten zu schlecht weggekommen waren, so war das ja nicht die Schuld der Pflichtigen, sondern die der staatlichen Gesetzgebung gewesen; hatte diese einen Fehler begangen, so konnte man allenfalls vom Staat verlangen, daß er ihn wieder gut mache, die vormaligen Pflichtigen konnten nicht dafür haftbar gemacht werden. Wie sollte man insbesondere verfahren, wenn die befreiten

¹⁾ Bzgl. A 1854/55 B. I 2 S. 1116 f. 1856/57 B. I 2 S. 892. Hier sind auch diejenigen Standesherrn angegeben, die sich an der Beschwerde nicht beteiligten.

²⁾ Bzgl. NB. 247 f.

³⁾ A 1851/52 B. I S. 350 f.

⁴⁾ A 1856/61 Pr. VII S. 5426.

¹⁾ Freiherr von Wöllwarth ebd. S. 5438.

²⁾ A 1854/55 Pr. II S. 1248.

³⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 895. Bzgl. auch Höber A 1856/61 Pr. VII S. 5410.

⁴⁾ Abgeordneter Wiest A 1836 VII 89. Sitzung S. 76.

Güter seither in andere Hände übergegangen waren? Sollte man sich dann an die früheren Besitzer halten? Aber die hatten ihre vom Gesetz ihnen zugemutete Schuldigkeit ganz oder teilweise bezahlt und hatten von der Befreiung fortan keinen Vorteil zu erwarten, auf den die ihnen nachträglich zugemutete Entschädigung hätte angerechnet werden können. Oder sollte man die jetzigen Besitzer heranziehen? Aber die hatten ja doch das Gut als halb oder ganz befreit gekauft und demgemäß bezahlt.¹⁾

Solche Erwägungen bestimmten die Regierung, den zweiten möglichen Weg zu betreten und Übernahme der ergänzenden Entschädigung auf den Staat vorzuschlagen. In diesem Sinn war der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Bestimmungen der Gefäll- und Zehntablösung gehalten, der am 31. Oktober 1854 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt wurde.²⁾ Für die Leistungen, die das Gesetz vom 24. August 1849³⁾ mit Berufung auf die Grundrechte unentgeltlich aufgehoben oder doch der Ablösung zu sehr niederem Maßstab freigegeben hatte, sollte, da die Grundrechte für ungültig erklärt worden waren, nachträglich den Berechtigten mit Ausnahme des Staates aus der Staatskasse eine Entschädigung gewährt oder die schon zugestandene Entschädigung auf die Sätze der Ablösungsgesetze von 1836 oder des Gefällgesetzes vom 14. April 1848⁴⁾ erhöht werden. Das war nun freilich ein Gegenstand von untergeordneter Bedeutung: es handelte sich um eine Summe von ungefähr 100 000 fl.⁵⁾ Worauf es eigentlich ankam, war die weitere Bestimmung des Entwurfs, daß von der so vervollständigten Ablösungssumme ein Achtel den Berechtigten, abermals mit Ausnahme des Staates, aus Staatsmitteln als Ergänzung bezahlt werden sollte, jedoch nur denen, die sich dadurch befriedigt erklären und auf alle weiteren Forderungen verzichten würden. Die Last, die dadurch dem Staat aufgebürdet worden wäre, hätte sich auf etwas mehr als 5 Millionen Gulden belaufen.⁶⁾

Aber gegen diesen Vorschlag erhob sich lauter Widerspruch. Ein großer Teil der Bevölkerung habe von der Ablösungsgesetzgebung lediglich keinen Vorteil gehabt; wie man nun vom Staat, also von der Gesamtheit der Steuerzahler, verlangen könne, daß sie die Minderzahl der Berechtigten für einen Verlust entschädige, der nur einem Teil der Bevölkerung, den vormaligen Pflichtigen, zugute gekommen sei?⁷⁾ Es konnte kein Zweifel sein, daß die Abgeordnetenkammer den Entwurf ablehnen werde. Andererseits erklärten die Standesherrn der Bundesversammlung gegenüber das

Angebot für ungenügend.¹⁾ Der Landtag wurde geschlossen, ehe der Entwurf beraten war.

Nun trat die Bundesversammlung in Tätigkeit. Am 25. Oktober 1855 erkannte sie den Standesherrn das Recht auf volle Entschädigung aus Staatsmitteln zu und forderte die württembergische Regierung auf, die bereits eingeleiteten Verhandlungen mit den Standesherrn fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschluß zu bringen,²⁾ also das Ergebnis der Übereinkunft dem Landtag zur Annahme vorzulegen.

Nach langen, mühseligen Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Standesherrn, dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, kam in der Tat am 22. März 1856 eine Übereinkunft zustande,³⁾ worin die Zugeständnisse zusammengestellt waren, zu denen sich die Regierung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags bereit erklärte, und mit denen sich andererseits die Standesherrn zufrieden geben wollten. Im Dezember 1857 wurde auch mit Vertretern der vormaligen Reichsritterschaft eine ähnliche Verständigung, wenn auch in weniger bindender Form, abgeschlossen.⁴⁾

Zur Durchführung der Übereinkunft mit den Standesherrn, mit deren Inhalt sich die Bundesversammlung am 2. April 1857 einverstanden erklärte,⁵⁾ wurde der Abgeordnetenkammer am 17. September 1857 ein ganzes Bündel von Gesetzesentwürfen vorgelegt, darunter ein zweiter Entwurf über eine Nachtragsentschädigung.⁶⁾

Es war darin vorgeschlagen: für Standesherrn und vormalige Reichsritterschaft Erhöhung ihres Ablösungskapitals auf den 19fachen Betrag der ehemaligen reinen Jahreseinnahme bei wesentlich höheren Getreidepreisen — die übrigens hinter den Durchschnittspreisen der letzten Jahrzehnte immer noch weit zurückblieben — nebst vierprozentigen Zinsen aus dieser Nachtragsentschädigung von dem Zeitpunkt der Aufhebung des Gefälls an; für die übrigen Gefällberechtigten mit Ausnahme des Staatskammerguts, das leer ausgehen sollte, Erhöhung ihres Ablösungskapitals um $\frac{3}{16}$ seines Betrags, dazu ebenfalls Berechnung der höheren Getreidepreise; sie wären dadurch wenigstens bei den Gefällen, für die 1848 und 49 der 16fache Betrag festgesetzt worden war, abgesehen von der für sie nicht in Aussicht genommenen Verzinsung den Standesherrn gleichgestellt worden, bei den mit niedrigerem Kapital abgelösten Gefällen freilich viel schlechter als jene weggekommen. Besondere Bestimmungen sollten zugunsten der Fürsten von Öttingen rückgängig machen, was das Gesetz vom 24. August 1849 zu ihrem Nachteil verfügte.⁷⁾

¹⁾ Vgl. SA 40, 3; namentlich gemeinsamer Bericht der Minister des Innern und der Finanzen vom $\frac{14. \text{Februar}}{6. \text{März}}$ 1854.

²⁾ A 1854 B I 1 S. 209 ff.

³⁾ Vgl. S. 14 b.

⁴⁾ Vgl. ebd.

⁵⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 904.

⁶⁾ Ebd.

⁷⁾ A 1854/55 B. I 2 S. 1085.

¹⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 898 f.

²⁾ Protokolle der Bundesversammlung 1855 S. 722 f. 936.

³⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 908 ff.

⁴⁾ Vgl. Freiherr Wilhelm von Wöllwarth-Lauterburg, Der neueste Stand der württembergischen Ablösungsgesetzgebung. Stuttgart 1863. S. 10.

⁵⁾ Protokolle der Bundesversammlung 1857 S. 310 f.

⁶⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 682 ff.

⁷⁾ Vgl. S. 14 b.

Die gesamte Nachtragsentschädigung wurde auf etwas über 18 Millionen Gulden berechnet; davon sollten die Standesherrn etwas über 5,4 Millionen erhalten — das Gesamthaus Hohenlohe über 1½ Millionen, Thurn und Taxis über 1,4 Millionen, das Gesamthaus Waldburg über 700 000 fl. — der niedere Adel über 2 Millionen, evangelische Kirchen und Schulen über 1 Million, katholische 2,2 Millionen, Stiftungen und Körperschaften über 3 Millionen.¹⁾ Nach der amtlichen Berechnung betrug diese nachträgliche Entschädigung noch nicht die Hälfte des Verlustes.²⁾

Was die Aufbringung der nötigen Summen betrifft, so hatte sich die Regierung unter dem Eindruck des Widerspruchs, der der ersten Vorlage begegnet war, diesmal für die andere Möglichkeit entschieden: Überwälzung der Nachtragsentschädigung auf die jetzigen Inhaber der vormals pflichtigen Güter. Sie befand sich freilich in einer schwierigen Lage; denn alle die Einwendungen, die gegen das jetzt vorgeschlagene Verfahren erhoben werden konnten und wirklich erhoben wurden, hatten die gleichen Minister, die den Entwurf vor den Ständen vertreten sollten, wenige Jahre zuvor selbst gegenüber der Mehrheit des Geheimen Rates geltend gemacht und eben dadurch schließlich erreicht, daß damals der andere Weg eingeschlagen wurde.³⁾ Wenn jetzt versichert wurde,⁴⁾ die seit 1848 in andere Hände übergegangenen Güter machten nur 1/6 oder 1/5 der Gesamtzahl aus, so war das immerhin eine recht ansehnliche Menge, und für die Betroffenen jedenfalls lag darin ein schwacher Trost. Selbst solche Abgeordnete, die mit der Regierung anerkannten, daß der Adel sich mit Recht durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 beschwert fühle, lehnten den Gesetzesentwurf ab als einen Versuch, ein altes Unrecht durch ein neues gut zu machen.⁵⁾

Und was für die Regierung der stärkste Antrieb zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Standesherrn war, der Gedanke an den Bundestag, eben das war für

die Kammermehrheit der gewichtigste Gegengrund gegen die Annahme des Gesetzesentwurfs. Die Selbständigkeit des Staates Württemberg gegenüber dem Bund sollte vor jeder Antastung bewahrt und selbst der leiseste Schein vermieden werden, als ob der Bundesversammlung Einfluß auf die württembergische Gesetzgebung verstattet worden wäre.¹⁾

Bestärkt wurde die Kammermehrheit in ihrem Widerwillen gegen die Übereinkunft durch das Verhalten des Fürsten von Wallerstein, der als Vertreter der Standesherrn durch immer neue Ausstellungen und Einreden auch die Geduld der Regierung dermaßen ermüdete, daß sie am 17. April 1858 selbst die Abgeordnetenkammer veranlaßte, die Beratung des Gesetzesentwurfs auf unbestimmte Zeit zu verschieben.²⁾

Dieser Aufschub sollte entscheidend werden. Bis dahin hatte die Regierung immer noch auf einen glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen gehofft, und gewisse Anzeichen hatten für die Richtigkeit dieser Annahme gesprochen.³⁾ Von jetzt an aber verschlimmerten sich die Aussichten der Standesherrn zusehends. Es kam der Krieg von 1859 und was sich daran angeschlossen. Der Bund wurde lahmgelegt und verlor Neigung wie Fähigkeit, in Württemberg einzugreifen. Doch ließ sich die Regierung trotz allem zu neuen Verhandlungen mit dem Fürsten von Wallerstein herbei. Sie wurden aber im Hinblick auf die allgemeine Zeitlage recht lässig betrieben und führten zu keinem förmlichen Abschluß.⁴⁾ Immerhin war durch ihren Verlauf nach der Ansicht der Abgeordnetenkammer die Sache soweit geklärt, daß sie, ihrerseits ermutigt durch die allgemein deutschen und europäischen Verhältnisse, ein Ende zu machen beschloß. Am 3. Dezember 1861 wurde über den Gesetzesentwurf abgestimmt. Der Kommissionsantrag auf Übergang zur Tagesordnung wurde mit 61 gegen 24 Stimmen angenommen; unter der Minderheit waren die 12 anwesenden Ritter, 4 Prälaten — 2 stimmten mit der Mehrheit — und die 2 anwesenden Vertreter der katholischen Kirche.⁵⁾

VIII. Der Abschluß.

Der Ausfall der Landtagswahlen im Januar 1862 ließ keinen Zweifel darüber, daß die Wählerschaft mit der Ablehnung der Übereinkunft einverstanden war. Bei der Zusammensetzung der neuen Kammer war jeder neue Versuch von vornherein aussichtslos; ebenso undenkbar angesichts der allgemeinen politischen Lage, insbesondere bei dem Gegensatz zwischen Österreich und Preußen, ein Eingreifen des Bundes zugunsten der Standesherrn. So entschloß sich die Regierung, auf einen neuen Anlauf zu verzichten, und beschränkte sich auf den Versuch, die vormaligen Berechtigten für ihre

Verluste wenigstens einigermaßen zu entschädigen durch die Möglichkeit, die ihnen obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich Kirche und Schule — Komplexlasten genannt, sofern sie je auf einen Komplex, ein Ganzes, von Besitzungen und Rechten gegründet waren — nun auch ihrerseits unter den gleichen Bedingungen loszuwerden,

¹⁾ Vgl. Hölder ebd. S. 5413. B. I 2 S. 934, 959, 1003.

²⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 1083; vgl. S. 1014. B. I 4 S. 2711 ff. 2730.

³⁾ Vgl. den Entwurf eines Schreibens des Ministers des Innern Freiherrn v. Linden an den der Auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn v. Hügel über Instruktion des Bundestagsgesandten (Februar 1862) A. d. J. Generalia. Ablösungssachen. C 9, 12, 72.

⁴⁾ A 1856/61 B. I 4 S. 2717.

⁵⁾ A 1856/61 Pr. VII S. 5461.

¹⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 1049 ff.

²⁾ Ebd. S. 695 f.

³⁾ Vgl. S. 16b/17a mit Anm. 1.

⁴⁾ A 1856/57 B. I 2 S. 700.

⁵⁾ A 1856/61 Pr. VII S. 5448.

unter denen ihre Gefälle und Zehnten abgelöst worden waren. Ein Gesetz über diesen Gegenstand war schon bei der Zehntablösung des Jahres 1849 in nahe Aussicht gestellt worden, und die Regierung hatte in der Tat schon im selben Jahr und seither noch viermal — 1851, 1854, 1857, 1861 — einen Entwurf vorgelegt, aber nicht durchbringen können. Nicht als ob sich die Volksvertretung der Einsicht verschlossen hätte, daß die einfachste Billigkeit die Befreiung der vormaligen Gefällberechtigten von den Leistungen verlange, die auf ihre jetzt verlorenen Bezüge begründet waren. Vielmehr wenn bisher alle Vorschläge der Regierung abgelehnt worden waren, so war es geschehen, teils weil man bei dieser Art Leistungen einen höheren als den von der Regierung vorgeschlagenen Entschädigungsmaßstab für gerechtfertigt und geboten hielt,¹⁾ teils und hauptsächlich mit Rücksicht auf die Angriffe des Adels gegen die Ablösungsgesetzgebung. Die im Januar 1862 gewählte Abgeordneten-kammer war trotz allen entgegenstehenden Bedenken bereit, für die Ablösung jener Leistungen den niederen Maßstab des Jahres 1849 anzunehmen, aber nur unter der Bedingung, daß die Unantastbarkeit der Ablösungsgesetze verbürgt werde.²⁾

Nun hatte der Minister von Linden schon am Tag nach der Verwerfung der Nachtragsentschädigung, am 4. Dezember 1861, in der Abgeordneten-kammer erklärt: da die Übereinkunft mit den Standesherrn unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung abgeschlossen worden sei, müsse sie angesichts der Ablehnung des Gesetzesentwurfs durch die Abgeordneten-kammer als nicht mehr bestehend betrachtet werden.³⁾ Damals war die Kammer, die unmittelbar vor dem Schluß ihrer Beratungen stand, aus Mangel an Zeit über den ihr vorliegenden Entwurf eines Komplexlastengesetzes zur Tagesordnung übergegangen.⁴⁾ Als dann im November 1862 der sechste Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke eingebracht wurde, der den Pflichtigen Ablösung mit dem 16fachen Jahresbetrag gestattete und dem Staat und den Gemeinden zusammen ein Opfer von mehr als 3 Millionen Gulden auferlegte,⁵⁾ gab die Regierung zugleich das Versprechen, die Ablösungsgesetze gegen jeden etwaigen Angriff mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln zu verteidigen.⁶⁾

Diese Zusicherung, mit der sich die Regierung von ihrem seit einem Jahrzehnt beobachteten Verhalten so entschieden los sagte, rief natürlich auf der einen Seite das höchste Mißvergnügen derer hervor, von denen jene Angriffe ausgegangen waren.⁷⁾ Auf der andern Seite waren aber auch die Ver-

fechter der Ablösungsgesetze nicht beruhigt. Man fürchtete, die Regierung habe den Hintergedanken, der Bund werde Maßregeln zugunsten des Adels verlangen und erzwingen.

Die Regierung bemühte sich, diesen Verdacht von sich abzuwenden. Eine Gelegenheit dazu bot sich im nächsten Jahr, 1863, als Österreich dem deutschen Fürstentag zu Frankfurt den Entwurf einer Bundesreform vorlegte. Wie alle die mancherlei in den letzten Jahren aufgetauchten Vorschläge ähnlichen Inhalts nahm dieser Entwurf ein Bundesgericht in Aussicht; neu aber war, daß der scheidungsrichterlichen Entscheidung dieses Bundesgerichts auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Teile unter anderem auch überwiesen werden sollten: „Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Korporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Artikel 13 bis 18 der Bundesakte) gewährleisteten Rechte Klage führen.“¹⁾

In Württemberg erkannte man natürlich sofort, was für eine willkommene Handhabe damit dem württembergischen Adel für seine Forderungen dargeboten wurde.²⁾ Zwar erklärte die offenbar halbamtliche Besprechung des Reformvorschlags in der Allgemeinen Zeitung,³⁾ es sei von jener Bestimmung für die Ablösungsgesetze nichts zu fürchten, denn in Artikel XIV der Bundesakte seien derartige Feudallasten oder anderweitige Gefälle mit keiner Silbe erwähnt, für das Bundesgericht könnten aber selbstverständlich nur ganz ausdrücklich und speziell garantierte Berechtigungen in Frage kommen. Aber nicht nur die Standesherrn, sondern auch die Bundesversammlung hatten sich ja bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß sie dem Bund die Befugnis zusprachen, die Ablösungsgesetze darauf hin zu untersuchen, ob sie nicht mit Artikel XIV der Bundesakte⁴⁾ in Widerspruch stünden, und wenn sich dies herausstelle, von der Landesregierung entsprechende Maßregeln zugunsten der Standesherrn und der Ritterschaft zu verlangen. Wäre der Entwurf, so wie er vorlag, angenommen und ausgeführt worden, die Standesherrn hätten sich gewiß auch an das Bundesgericht gewandt, und jene halbamtliche Erklärung wäre natürlich kein genügender Schutz dagegen gewesen.

Doch zur großen Genugtuung für die Verfechter der Ablösungsgesetze bekam jene Bestimmung auf den Antrag des Kronprinzen von Württemberg, der seinen Vater beim Fürstentag vertrat, den Zusatz: „soweit das betreffende Rechtsverhältnis nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundes-

ttemberg, Freiherr Wilhelm von Wöllwarth, Großherzoglich badischer Geheimer Rat, an den Minister von Linden, 4. März 1863. N. d. J. Ablösungssachen, Komplexlastengesetz vom 19. April 1865 | 177. Vgl. auch die S. 64 b N. 4 angeführte Schrift.

¹⁾ Artikel 28, 3. Allgemeine Zeitung 1863 Nr. 233, besondere Beilage.

²⁾ Vgl. Beobachter 1863 Nr. 203, 206.

³⁾ Nr. 244.

⁴⁾ Vgl. S. 5 b.

¹⁾ Vgl. A 1862/64 B. I 2 S. 1647.

²⁾ Vgl. a. D. S. 1648 f.

³⁾ A 1856/61 Pr. VII S. 5479.

⁴⁾ Ebd. S. 5483 f.

⁵⁾ A 1862/64 B. I 2 S. 1643 f.

⁶⁾ A 1862 f. B. I 1 S. 206 f.

⁷⁾ Der Bevollmächtigte der bei der Deutschen Bundesversammlung Klage führenden vormaligen Reichsritterschaft in Würt-

beschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist".¹⁾ Damit war das Bundesgericht als Waffe in der Hand der Standesherrn unbrauchbar gemacht.

Freilich war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bundesversammlung selbst die Sache wie bisher weiter behandelte. Und als sich nun vollends bald genug herausstellte, daß der Versuch der Bundesreform gescheitert war, stand man wieder auf demselben Fleck wie vorher.

Deshalb beschloß die Kammer der Abgeordneten am 3. März 1864, von der Regierung eine bestimmte Erklärung des Inhalts zu verlangen, daß sie die Zuständigkeit der deutschen Bundesversammlung zu Erledigung der von den Standesherrn und der früheren Reichsritterschaft bezüglich der Ablösungsgesetze erhobenen Beschwerden nicht anerkenne, und so lange, bis diese Erklärung abgegeben sei, die Beratung des Komplexlastengesetzes auszusetzen.²⁾

Der Beschluß wurde angenommen mit 70 Stimmen gegen 8, die von ritterschaftlichen Abgeordneten abgegeben wurden; drei ihrer Standesgenossen enthielten sich der Abstimmung (zwei waren krank). Aber wenn auch die ritterschaftlichen Abgeordneten es als eine unerfüllbare Zumutung bezeichneten, daß sie nun selbst mit um eine Erklärung der Unzuständigkeit des Bundestags bitten sollten, an den sie mit den Standesherrn sich in gutem Glauben gewandt hätten, so wurde doch aufs bestimmteste ausgesprochen, daß die Vertreter der Ritterschaft — nur einer verfocht die Zuständigkeit des Bundes³⁾ — die Abgeordnetenkammer in der Abwehr künftiger Angriffe auf die Ablösungsgesetze unterstützen und jeden Gedanken an die Durchführung einer etwaigen Bundesexekution zurückweisen würden. „Breden wir mit der Vergangenheit“, sagte der Freiherr von Gemmingen, „damit wir die Aufgabe der Zukunft desto besser erfüllen können,“ „in äußerlich gesicherter Unabhängigkeit und größerer Freiheit [als andere Angehörige des Staates] zu den Zwecken des Gemeinwohls tätig zu sein.“⁴⁾

Angeichts dieser Einmütigkeit gewann es der Minister von Linden in erstaunlicher Selbstverleugnung über sich, im offenbaren Widerspruch mit der jahrelang von ihm beobachteten Haltung die Forderung der Abgeordnetenkammer zu erfüllen. Am 1. Juni 1864 wurde in der feierlichen Form einer königlichen Kundgebung die verlangte Zusage erteilt,⁵⁾ worauf dann in der Endabstimmung am 11. Februar 1865

das Gesetz von der Kammer der Abgeordneten mit 73 gegen 6 Stimmen angenommen wurde,¹⁾ in einer Fassung, die die Kammer der Standesherrn zwang, mit der Annahme dieses Gesetzes sich zu der Rechtsgültigkeit der bisherigen Ablösungsgesetze zu bekennen. Doch wurde ihr von der Abgeordnetenkammer in weiser Versöhnlichkeit das Opfer so leicht als möglich gemacht. Es wurde nämlich — und zwar einstimmig — die Schlußbestimmung aufgenommen, daß dieses Gesetz mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes bilde.²⁾

Auch den Standesherrn schien es für jetzt geraten, die Jagd nach dem Unerreichbaren aufzugeben und sich mit dem Angebotenen zu begnügen: sie taten nichts, was das Zustandekommen des Gesetzes hätte erschweren können, das ihnen immerhin einen Kapitalgewinn von etwas mehr als 1 1/3 Millionen Gulden in Aussicht stellte.³⁾ Der Bericht ihrer staatsrechtlichen Kommission, dessen Abfassung bezeichnenderweise nicht einem der erblichen, sondern einem der lebenslanglich ernannten Mitglieder, dem vormaligen Minister Freiherrn von Wächter-Spittler, übertragen wurde, erkannte an, daß der Entwurf allen billigen Erwartungen entspreche und sich als ein Werk der Versöhnung und des Friedens ankündige.⁴⁾ Mit 22 gegen 6 Stimmen — von wem sie abgegeben wurden, ist weder aus dem gedruckten Protokoll noch aus dem geschriebenen⁵⁾ zu ersehen — wurde das Gesetz am 4. April 1865 von der Kammer der Standesherrn angenommen;⁶⁾ am 19. April wurde es vom König unterzeichnet.⁷⁾

Bierzig Jahre vorher hätte die unumwundene Ablehnung der Zuständigkeit des Bundestags ohne Zweifel der württembergischen Regierung eine derbe Zurechtweisung zugezogen. 1864 hatte die Bundesversammlung, hatten die deutschen Großmächte dringendere Sorgen; alles blieb still. Mit der Auflösung des Bundes im Jahre 1866 schwand dann vollends jede Aussicht, durch äußere Einwirkung eine nachträgliche Änderung der Ablösungsgesetze zu erzwingen. Wenn je ein Teil des württembergischen Adels darauf noch gerechnet hatte,⁸⁾ so hat der Tag von Königgrätz auch über diese Hoffnungen entschieden.

¹⁾ A 1862/65 Pr. III S. 2331.

²⁾ Ebd. S. 2029 f.

³⁾ A 1862/64 B. I 2 S. 1643.

⁴⁾ St 1862/65 B. II S. 497.

⁵⁾ Nach freundlicher Mitteilung des ständischen Archivars, des Herrn Oberregierungsrats Adam.

⁶⁾ St 1862/65 Pr. II S. 365.

⁷⁾ NBl. 81 ff.

⁸⁾ Vgl. Freiherr Wilhelm von Wöllwarth-Lauterburg, Die Vertretung des ritterschaftlichen Adels in Württemberg. Mannheim 1865. S. 14.

¹⁾ Allgemeine Zeitung Nr. 250 Beilage. Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 205. Beobachter Nr. 206. Vgl. auch A 1862/64 Pr. II S. 1416.

²⁾ A 1862/64 Pr. II S. 1447.

³⁾ Freiherr v. Ow ebd. S. 1440; vgl. 1447. 1461.

⁴⁾ Ebd. S. 1415. 1420 f. 1434. 1447. Vgl. 1461.

⁵⁾ A 1862/65 B. I 3 S. 1850 f.

beschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist.¹⁾ Damit war das Bundesgericht als Waffe in der Hand der Standesherrn unbrauchbar ge-

Freilich war die Möglichkeit nicht ausge- die Bundesversammlung selbst die Sache wie be- behandelte. Und als sich nun vollends bald ge- stellte, daß der Versuch der Bundesreform ges- stand man wieder auf demselben Fleck wie vorh-

Deshalb beschloß die Kammer der Abge- 3. März 1864, von der Regierung eine bestimm- des Inhalts zu verlangen, daß sie die Zust- deutschen Bundesversammlung zu Erledigung i- Standesherrn und der früheren Reichsrittersch- der Ablösungsgesetze erhobenen Beschwerden nich- und so lange, bis diese Erklärung abgegeben- ratung des Komplexlastengesetzes auszusetzen.²⁾

Der Beschluß wurde angenommen mit- gegen 8, die von ritterschaftlichen Abgeordnete- wurden; drei ihrer Standesgenossen enthielten- stimmung (zwei waren krank). Aber wenn au- schaftlichen Abgeordneten es als eine unerfüllbar- bezeichneten, daß sie nun selbst mit um eine E- Unzuständigkeit des Bundestags bitten sollten- mit den Standesherrn sich in gutem Glau- hätten, so wurde doch aufs bestimmteste ausge- die Vertreter der Ritterschaft — nur einer ver- ständigkeit des Bundes³⁾ — die Abgeordnet- der Abwehr künftiger Angriffe auf die Ab- unterstützen und jeden Gedanken an die Durchf- etwaigen Bundesexekution zurückweisen würd- wir mit der Vergangenheit“, sagte der Freiher- mingen, „damit wir die Aufgabe der Zukunft- erfüllen können,“ „in äußerlich gesicherter U- und größerer Freiheit [als andere Angehörige] zu den Zwecken des Gemeinwohls tätig zu sein-

Angeichts dieser Einmütigkeit gewann es- von Linden in erstaunlicher Selbstverleugnung- offenbaren Widerspruch mit der jahrelang von- teten Haltung die Forderung der Abgeordnete- erfüllen. Am 1. Juni 1864 wurde in der feie- einer königlichen Kundgebung die verlangte Zu- worauf dann in der Endabstimmung am 11. J-

das Gesetz von der Kammer der Abgeordneten mit 73 gegen 6 Stimmen angenommen wurde,⁴⁾ in einer Fassung, die die

zwang, mit der Annahme dieses- tigkeit der bisherigen Ablösungs- wurde ihr von der Abgeordneten- slichkeit das Opfer so leicht als- e nämlich — und zwar einstim- ung aufgenommen, daß dieses- lösungsgesetzgebung ein untrenn-

n schien es für jetzt geraten, die- ren aufzugeben und sich mit dem- sie taten nichts, was das Zu- hätte erschweren können, das- italgewinn von etwas mehr als- Aussicht stellte.⁵⁾ Der Bericht- äufßion, dessen Abfassung bezeich- er erblichen, sondern einem der- itglieder, dem vormaligen Mi- ter-Spittler, übertragen wurde,- urf allen billigen Erwartungen- Werk der Veröhnung und des- 22 gegen 6 Stimmen — von- ist weder aus dem gedruckten- chriebenen⁶⁾ zu ersehen — wurde- 5 von der Kammer der Standes- 19. April wurde es vom König-

hätte die unumwundene Ableh- s Bundestags ohne Zweifel der- g eine derbe Zurückweisung zu- Bundesversammlung, hatten die- endere Sorgen; alles blieb still- andes im Jahre 1866 schwand- t, durch äußere Einwirkung eine- Ablösungsgesetze zu erzwingen- württembergischen Adels darauf- at der Tag von Königgrätz auch- chieden.

S. 2331.

S. 1643.

S. 497.

teilung des ständischen Archivars, des- m.

S. 365.

in von Wöllwarth-Lauterburg, Die- t Adels in Württemberg. Mannheim

¹⁾ Allgemeine Zeitung Nr. 250 Beilage. Sta- Württemberg Nr. 205. Beobachter Nr. 206. Brgl. a- Pr. II S. 1416.

²⁾ A 1862/64 Pr. II S. 1447.

³⁾ Freiherr v. Ow ebd. S. 1440; vrgl. 1447.

⁴⁾ Ebd. S. 1415. 1420 f. 1434. 1447. Brgl.

⁵⁾ A 1862/65 B. I 3 S. 1850 f.





